

MILIZ *info*

März 1/2022

Information für Angehörige der
Einsatzorganisation des Bundesheeres

DIE NEUEN BEZÜGE

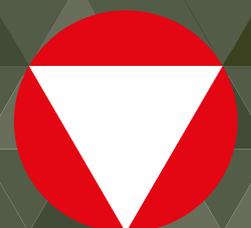
 **02004-E**

**AUSTRIAN FORCES
DISASTER RELIEF UNIT**

PROJEKT „MILIZ WIRBT MILIZ“

WIR SCHÜTZEN ÖSTERREICH.

   [bundesheer.at](https://www.bundesheer.at)



UNSER HEER

WER RASCH HILFT, HILFT DOPPELT!

Die Austrian Forces Disaster Relief Unit ist im Bundesheer einzigartig. Seit 31 Jahren arbeitet sie an ihrem Ziel, Menschen in Katastrophengebieten zu helfen. In der strukturierten Miliz organisiert ist AFDRU das Schweizer Taschenmesser, wenn es um humanitäre Hilfe geht.

Fotos: Klaus Schindler

26. Dezember 2003: Im Iran erschüttert ein Erdbeben die Stadt Bam. Jeder vierte Einwohner stirbt in den Trümmern, Teile der Stadt werden völlig zerstört.

26. Dezember 2004: Nach einem Tsunami sterben auf Sri Lanka knapp 40 000 Menschen, die Insel wird bis in das Landesinnere großflächig verwüstet.

8. Oktober 2005: Bei einem Erdbeben in Pakistan sterben mehr als 70 000 Menschen, hunderttausende Gebäude liegen in Trümmern.

Nur wenige Menschen haben die Auswirkungen dieser Naturkatastrophen selbst erlebt. Einige davon kamen aus Österreich. Sie waren als Teil der *Austrian Forces Disaster Relief Unit* (AFDRU) vor Ort, um zu helfen.

AUS TRÜMMERN ENTSTANDEN

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges wurde mit der Gründung der Vereinten Nationen (UN) der Grundstein für die internationale humanitäre und Katastrophenhilfe gelegt. Diese Initiative entsprang dem wachsenden Selbstverständnis, Katastrophen und deren humanitären Auswirkungen gemeinsam zu bewältigen. Auch Österreich beteiligte sich daran – anfangs noch mit regulären Soldaten. Der erste Einsatz im Dienst der Vereinten Nationen war 1960. Damals entsandte Österreich ein Sanitätskontingent in den Kongo. Die Wende kam nach dem Erdbeben im Armenien im Jahre 1988. Aufgrund der Erfahrungen, die das Bundesheer mit seinen Rette- und Bergeskräften in humanitären Einsätzen machte, war klar: Diese Aufgaben passen nicht in das Leistungsspektrum irgendeiner Einheit des Bundesheeres. Dazu braucht es Menschen mit speziellen Kenntnissen, spezielle Ausrüstung und spezielle Abläufe. 1990 wurde die *Austrian Forces Disaster Relief Unit* gegründet.



Rettungshunde, für die Menschenrettung unerlässlich!

AFDRU ist als selbständig strukturierter Milizverband organisiert, in dem etwa 200 Personen beordert sind. In den Auslandseinsätzen werden diese als Kräfte für internationale Operationen – Formierte Einheiten (KIOP-FORMEIN) entsendet. Was wenige wissen: AFDRU kann seine Fähigkeiten auch bei Einsätzen in Österreich zur Wirkung bringen. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Einsatz ist neben gesundheitlicher und fachlicher Eignung auch eine Freiwilligenmeldung. Für humanitäre Einsätze im Ausland sind bis zu drei Monate vorgesehen, für Such- und Rettungseinsätze bis zu zwei Wochen.

Aufgrund seiner Aufgaben hat AFDRU eine besondere Struktur: Obwohl kompaniestark, ist das Kommando als Stab ausgebildet, und gewährleistet damit seine Führungsfähigkeit im Einsatz. Die Koordination von komplexen und großflächigen Einsätzen ist eine der Kernkompetenzen von AFDRU.

Sobald das „Go“ für den Einsatz da ist, beginnt die Maschinerie zu laufen: Wie aus einem Baukasten stellt das Kommando die benötigte Ausrüstung, Geräte und Kompetenzen zu einem maßgeschneiderten Kontingent zusammen, denn kein Einsatz ist wie der andere. Im AFDRU Lager in Stockerau liegt das Gerät fertig verpackt, zum Teil bereits mit Zollpapieren ausgestattet, rund um die Uhr marschbereit. Das Sondergerät, das Campgerät und persönliche Schutzausrüstung sind dort ebenso gelagert wie ein Großteil der technischen Ausrüstung. Material zur Dekontamination, spezielle Messgeräte etc. liegen im ABC-Abwehrzentrum in Korneuburg, wo das Kontingent formiert wird. Bei der Alarmierung wird das benötigte Gerät verladen und zum Flughafen gebracht.

Zeit ist ein wichtiger Faktor. Vor allem Urban Search and Rescue (USAR)-Einsätze sind zeitkritisch. Der Richtwert für den Abflug des Kontingents sind 24 Stunden. Da ist

es möglich, dass die Mitglieder des Kontingents, eine Mischung aus Aktiv- und Milizkader sowie zivilen Spezialisten, heute noch an ihrem Schreibtisch sitzen oder in der Werkstatt stehen, und sich morgen 5 000 Kilometer weit weg durch die Trümmer einer zerstörten Stadt graben. Einsätze zur Wasseraufbereitung sind weniger zeitkritisch.

Die kurze Vorlaufzeit bedingt eine gute persönliche Vorbereitung für eine schnelle Abreise. Es ist nicht ungewöhnlich, dass im Keller die fertig gepackte Ausrüstung liegt, die nur noch um Zahnbürste, Rasierer und Seife ergänzt werden muss. Auch Zusatzausrüstung wie Moskitonetze, Tropenschlafsäcke etc. finden sich in den Taschen und Rucksäcken erfahrener Einsatzkräfte. Abhängig vom Einsatzraum erhält das Kontingent bei der Formierung nützliche Infos über empfehlenswerte Zusatzausrüstung.

In der Vergangenheit lag das Schwergewicht bei Rette- und Bergeeeinsätzen sowie der Trinkwasseraufbereitung. Aufgrund sich verändernder Anforderungen wurden die Fähigkeiten im Bereich der ABC-Aufklärung und Analyse, der Brandbekämpfung sowie der ABC-Dekontamination nachgezogen.

In einem Einsatz als schweres Rette- und Bergeteam muss das Kontingent für 14 Tage autark und rund um die Uhr arbeiten. Daraus ergeben sich Besonderheiten, die in einer regulären ABC-Abwehrkompanie

nicht zu finden sind: Ein starkes Lagerbetriebsselement, ein starkes Sanitätselement und international ausgebildete Verbindungsoffiziere sind unerlässlich. Ein Rette- und Bergeeeinsatz ohne Rettungshunde ist undenkbar. Seit der Gründung von AFDRU ist die Rettungshunde-Plattform die Basis für die Ausbildung und Prüfung der Rettungshunde und Hundeführer. Es sind dies mit wenigen Ausnahmen keine Soldaten, sondern ehrenamtliche Hundeführerinnen und Hundeführer von Rettungshundeorganisationen, die sich in den Dienst der Sache stellen. Nicht ohne Stolz kann behauptet werden: Die AFDRU-Rettungshundeprüfung ist eine der strengsten der Welt!

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

AFDRU war maßgeblich an der Gründung der *International Search and Rescue Advisory Group* (INSARAG) beteiligt. Diese Organisation wurde 1991 von der UN gegründet. Ziel war und ist es, Prozesse und Qualitätsstandards für Einsätze im Bereich *Urban Search and Rescue* (USAR) zu entwickeln. Multinationale Einsätze wurden analysiert und man erkannte, dass Hilfe einer Koordination bedarf, um in der gebotenen Eile ein Maximum an Einsatzernfolg zu erzielen. Mit den INSARAG Guidelines wurde der schmale Grat zwischen der geforderten Koordination und der benötigten Eigenständigkeit von USAR Teams erfolgreich beschritten. Bis heute bestanden weltweit 58 Teams die

fordernde Qualitätsüberprüfung (INSARAG External Classification). Auch AFDRU stellte sich 2012 dieser mehrtägigen Prüfung und absolvierte die Reklassifizierung 2017 erfolgreich. Aufgrund der Covid-19 Pandemie musste die zweite Reklassifizierung von 2022 auf 2024 verschoben werden.

Gemäß der INSARAG Guidelines, die auch EU Standard sind, würde Österreich für einen Rette- und Bergeeeinsatz etwa 80 Personen, neun Hunde und ca. 25 Tonnen Gerät in den Einsatzraum schicken. Ein beachtlicher personeller und logistischer Aufwand, mit einem einzigen Ziel: Denen zu helfen, die es selbst nicht mehr können!

BREITES KOMPETENZ-SPEKTRUM

Vor Ort können zwei Rette- und Bergeteams, gemeinsam an einer Schadensstelle oder an unterschiedlichen Orten, rund um die Uhr arbeiten. Das Wasseraufbereitungselement sichert bei Bedarf die Versorgung des Dekontaminationselementes und des Camps mit Brauchwasser. Bei Einsätzen mit Schwergewicht auf Trinkwasseraufbereitung, zum Beispiel nach Überflutungen, würde das Wasseraufbereitungselement 24/7 Trinkwasser erzeugen. Das ABC-Aufklärungs- und Analyseelement führt Erkundungen durch, entnimmt Proben, analysiert diese und berät den Kommandanten bei Auftreten von gefährlichen Stoffen. Das Dekontaminationselement ist in der Lage, Personen, Gerät und Infrastruktur zu dekontaminieren.

Die Versorgung des Kontingents liegt in den Händen des Lagerbetriebsselements. Darunter fallen Lebensmittel ebenso wie Betriebsstoffe, Strom, Licht, Wasser, Abwasser und Abfall. Für die Einsatzhygiene ist der leitende Notarzt und Kommandant des Sanitätselements verantwortlich. Für jedes Rette- und Bergeteam steht an der Schadensstelle ein Notarztteam bereit, im Camp versorgen Sanitäter kleine und auch größere Blessuren. Fixer Bestandteil sind auch ein Psychologe und ein Veterinär.

Als besondere Fähigkeit kann AFDRU im Einsatzraum sowohl ein *Reception- and Departure Center* (RDC) als auch eine *Urban Search- and Rescue Coordination Cell* (UCC) stellen. Beide Einrichtungen sind wesentliche Bestandteile zur Koordination im



Mit dem Schallortungsgerät lassen sich Richtung und Tiefe von Geräuschen bestimmen.



Für Klaustrophobie ist hier kein Platz.

INSARAG System. Verbindungsoffiziere aller internationalen Teams arbeiten dort zusammen und koordinieren den Hilfeinsatz.

Die globale Erwärmung hat gezeigt, dass man auf die Katastrophenhilfe weder im In- noch im Ausland verzichten kann. Eine Vernachlässigung bedeutet, verheerende Konsequenzen für die Bevölkerung und die Umwelt in Kauf zu nehmen. AFDRU beobachtet diese Entwicklungen, erweitert ständig seine Fähigkeiten und vernetzt sich mit Einsatzorganisationen wie der Feuerwehr oder der Bergrettung. Erste gemeinsame Übungen haben bewiesen, welche Gewinn dies für alle Beteiligten bringt. Neue Ausrüstung wird getestet und bei Eignung für AFDRU beschafft. Es gilt, leichter, schneller, schlagkräftiger und leistungsfähiger zu werden.

Denn stets verfügbare, gut ausgebildete und professionelle Katastrophenhilfe ist unverzichtbar!

Oberstleutnant Ing. Nikolaus Salzer
Kommandant

NEUE DIENSTVORSCHRIFTEN

DVBH "KÖRPERAUSBILDUNG TEIL II ALLGEMEINER GRUNDLAGEN"

VersNr. 7610-10402-0819

Diese DVBH beinhaltet das operative Querschnittskonzept "Körperliche Leistungsfähigkeit". Das ist jene strategische Planungsgrundlage, in welcher die Rahmenbedingungen und Prinzipien zur Förderung der Gesundheit sowie zur Herstellung und Erhaltung einer anforderungsbezogenen körperlichen Fitness beschrieben sind.

Das Kernstück ist ein ressortspezifisches Fitnessmodell, welches im Wesentlichen vier aufeinander aufbauende Ebenen umfasst. Die einzelnen Ebenen beschreiben Zielzustände einer der Aufgaben des Arbeitsplatzes angepasste körperliche Leistungsfähigkeit.

Deshalb beinhaltet diese DVBH trainingsmethodische Schwerpunktsetzung, Organisationsformen, Methodik der Leistungsfeststellung für die Erreichung und Erhaltung der entsprechenden Fitness. Deshalb werden Sportbiologische Grundlagen, Grundlagen des Trainings und Methodische Grundlagen, intensiv erörtert.

Gleichzeitig wurde die gleichlautende DVBH [zE], VersNr. 7610-10403-0907, außer Kraft gesetzt.

DVBH "KÖRPERAUSBILDUNG TEIL IV, WETTKÄMPFE UND WETTKAMPFBESTIMMUNGEN"

VersNr: 7610-10405-0521

Diese DVBH beinhaltet trainingsmethodische Schwerpunktsetzung, Organisationsformen, Methodik der Leistungsfeststellung für die Erreichung und Erhaltung der entsprechenden Fitness.

Der Schwerpunkt dieser DVBH ist der Wettkampf. Deshalb werden in dieser Vorschrift zu Beginn die allgemeinen Wettkampfbestimmungen erörtert. Danach werden die

speziellen Wettkampfbestimmungen für den Militärischen Wintermehrkampf, den Militärischen Patrouillenlauf, für das Schibergsteigen, für das Pistolenschießen, für das Gewehrschießen usw. behandelt.

Gleichzeitig wird die gleichlautende DVBH [zE], VersNr. 7610-10405-1007, außer Kraft gesetzt.

DVBH "FAHREN MIT MASCHINEN- GETRIEBENEN WASSERFAHR- ZEUGEN - TEIL IV: ARBEITS- UND TRANSPORTBOOT"

VersNr. 7610- 32227-0921.

Diese DVBH beschreibt das Fahren und Betreiben von Wasserfahrzeugen im ÖBH. Es werden alle relevanten Tätigkeiten wie, die Beschreibung und die Abschnitte des Arbeits- und Transportbootes, Slippen des Arbeits- und Transportbootes, und die Materialerhaltung beschrieben.

Gleichzeitig wurde das MBIBH "Das Arbeits- und Transportboot" außer Kraft gesetzt.

DVBH "TARNEN UND TÄUSCHEN"

VersNr. 7610- 10003-0720.

Diese DVBH ist die Referenzvorschrift für weiter ins Detail gehende DVBH und MBIBH im Fachbereich. Die DVBH Tarnen und Täuschen wurde waffengattungsspezifisch aufgebaut, um den Bedarfsträgern der unterschiedlichen Waffengattungen eine ihren Bedürfnissen angepasste Grundlage zur Verfügung zu stellen.

Die oa. DVBH sind in elektronischer Form im Intranet [Vorschriftenrahmenplan] und im Internet [Lernplattform BH – SITOS-Six] zum Download bereitgestellt.

Amtsleiter Roman Busich
Abteilung Vorschriften

FINANZIELLE VERBESSERUNGEN IM HEERESGEBÜHRENGESETZ 2001

HARMONISIERUNG DER ANSPRÜCHE WÄHREND EINES EINSATZES

Im Zusammenhang mit dem Corona-Virus und den entsprechenden Eindämmungsmaßnahmen, auch im Rahmen von Assistenzsätzen des Bundesheeres, erfolgte erstmalig in der 2. Republik die Teilmobilisierung des Bundesheeres durch die Heranziehung von Wehrpflichtigen des Präsenzstandes zum Aufschubpräsenzdienst bzw. von Wehrpflichtigen des Milizstandes zum Einsatzpräsenzdienst. Dabei zeigte sich, dass es auf Grund der unterschiedlichen Wehrdienste, zu denen die betreffenden Soldaten herangezogen wurden, zu erheblichen Unterschieden bei den Bezugsansprüchen nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) kam.

Diese erkannten Probleme wurden mit der im Sommer 2021 erfolgten Novellierung des HGG 2001 (BGBl. I Nr. 126/2021) durch eine Harmonisierung der einsatzspezifischen Besoldung weitgehend bereinigt. Die neue Rechtslage gilt seit 1. August 2021.

Die grundlegende rechtspolitische Zielsetzung des HGG 2001 ist die umfassende Sicherstellung der materiellen Bedürfnisse der Soldaten im Präsenz- und Ausbildungsdienst (Anspruchsberechtigte). Diese gesetzlichen Ansprüche umfassen Bezüge, Sachleistungen und Aufwandsersatz, Leistungen bei Erkrankungen oder Verletzungen sowie im Falle des Todes, Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe und Entschädigung und Fortzahlung der Bezüge.

Die in Rede stehenden Änderungen im Sommer 2021 betreffen ausschließlich die Bezüge der Anspruchsberechtigten nach dem 2. Hauptstück. Auf Grund der verschiedenen Möglichkeiten und Verpflichtungen zur Leistung eines Präsenzdienstes (Grundwehrdienst, Milizübungen, freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste, Wehrdienst als Zeitsoldat Einsatz-

präsenzdienst, Aufschubpräsenzdienst, außerordentliche Übungen sowie Auslandseinsatzpräsenzdienst) oder eines Ausbildungsdienstes sind auch die jeweiligen Bezüge unterschiedlich. So gibt es Bezüge, die jedem Anspruchsberechtigten zustehen (Monatsgeld, Dienstgradzulage und Fahrtkostenvergütung), die Anerkennungsprämie, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nur in besonderen Fällen gewährt wird, sowie Bezüge, die nur für bestimmte Präsenzdienststarten bzw. im Ausbildungsdienst gebühren. Schließlich bestehen gesetzliche Ansprüche auf Bezüge, die nur während eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) zur militärischen Landesverteidigung bzw. bei Assistenzsätzen zum Tragen kommen. Sämtliche Geldleistungen sind in „dynamisierter“ Form ausgestaltet. Als Bezugsansatz gilt der Referenzbetrag nach § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 (dzt. 2.816,87 €). Die konkreten Höhen der jeweiligen Bezüge nach dem HGG 2001 werden als Hundertersatz des Bezugsansatzes festgelegt, wobei es sich hierbei nach § 3 Abs. 1 Z 22 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 grundsätzlich um Nettobeträge handelt (Entschädigungsansprüche nach dem 6. Hauptstück sind jedoch steuerpflichtig).

Im Zusammenhang mit dem Corona-Virus wurden Soldaten im Rahmen verschiedener Wehrdienste zum Assistenzsatz herangezogen. Dabei musste beobachtet werden, dass die Höhe der Bezüge im Einsatz zum Teil gravierend unterschiedlich waren (insbesondere im Vergleich zwischen Aufschubpräsenzdienst, freiwilligen Waffenübungen und Einsatzpräsenzdienst), obwohl die betreffenden Soldaten zum Teil idente Funktionen ausgeübt haben. Dieser Umstand wurde auch in der Erklärung der Bundesministerin für Landesverteidigung im Rahmen der 40. Sitzung des Nationalrates am 30. Juni 2020 angesprochen und eine grundlegende Überarbeitung der Entlohnung der Milizsoldaten angekündigt.

Durch die erfolgte gesetzliche Neuregelung wurde die „Einsatzbesoldung“ weitestgehend vereinheitlicht. Damit soll jeder Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistende Soldat einschließlich solche im Aufschubpräsenzdienst, jedoch mit Ausnahme des Grundwehrdienstes, innerhalb seiner jeweiligen Dienstgradgruppe dieselbe zusätzliche Geldleistung während der Heranziehung zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 a bis c WG 2001 bekommen. Dies wurde durch eine Erhöhung des Einsatzmonatsgeldes (§ 3 Abs. 2 HGG 2001) um den Betrag der vormaligen Einsatzprämie verwirklicht, wobei eine Unterscheidung in verschiedene Dienstgradgruppen (Rekruten und Chargen, Unteroffiziere und Offiziere) wie bisher erforderlich erscheint, da mit den jeweiligen Dienstgradgruppen in der Regel auch unterschiedliche Funktionen und Verantwortlichkeiten verbunden sind. Diese Unterscheidung in Dienstgradgruppen entspricht auch der Berechnung der Einsatzvergütung und der Einsatzprämie nach alter Rechtslage, die beide auf Grund der erfolgten Erhöhung des Einsatzmonatsgeldes ersatzlos gestrichen wurden.

Hinsichtlich der grundwehrdienstleistenden Soldaten ist allerdings zu berücksichtigen, dass der sechsmonatige Grundwehrdienst künftig in erster Linie für die Ausbildung der Soldaten für eine Verwendung in der Einsatzorganisation zur Verfügung stehen soll, womit auch den Grundsätzen eines Milizsystems im Sinne des Art. 79 Abs. 1 zweiter Satz B-VG besser entsprochen werden kann. Kurzfristig erforderliche Einsätze von kurzer Dauer (z.B. Assistenzsätze im Katastrophenfall nach § 2 Abs. 1 lit. c des Wehrgesetzes 2001) sollen jedoch auch für den Grundwehrdienst leistende Soldaten prinzipiell offenbleiben.

Da jedoch die Zeit des Grundwehrdienstes vorwiegend für die Ausbildung genutzt werden soll, erscheint es nicht gerechtfertigt, auch für diese (künftig selteneren) Fälle die in Rede stehende neue Einsatzbesoldung

vorzusehen. Vielmehr wurde für diese Personengruppe eine Anhebung der nur für sie gebührenden Grundvergütung umgesetzt. So erhöht sich im Einsatzfall die Grundvergütung von 4,41% auf 15,42% des Bezugsansatzes.

Jedoch sollen Soldaten, die aus dem Grundwehrdienst in den Aufschubpräsenzdienst wechseln und zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 a bis c WG 2001 herangezogen werden, aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen [ein Wechsel in den Aufschubpräsenzdienst ist auch aus anderen Präsenzdienstarten heraus möglich, wie z.B. aus der Milizübung] ebenfalls das [neue] Einsatzmonatsgeld erhalten (§ 52 HGG 2001).

Soldaten, die eine Milizübung leisten, gebührt für die Dauer dieses Präsenzdienstes nach dem 2. Hauptstück HGG 2001 zusätzlich eine Milizprämie. Nach § 41 Abs. 2 WG 2001 können auch diese Personen während dieses Präsenzdienstes zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 bis c WG 2001 herangezogen werden und haben nunmehr Anspruch auf das Einsatzmonatsgeld. Da diese Personen während der Zeit ihrer Heranziehung zu einem Einsatz aber nicht gleichzeitig an einer Milizübung teilnehmen können und um neuerliche besoldungsmäßige Ungleichbehandlungen im Einsatz zu vermeiden, entfällt aufgrund der erfolgten Novellierung der Anspruch auf eine Milizprämie während der Heranziehung zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 oder der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes.

NEUE PRÄMIEN ZUR ATTRAKTIVIERUNG DES GRUNDWEHRDIENSTES

Zu Milizübungen können Wehrpflichtige entweder auf Grund einer Verpflichtung oder einer freiwilligen Meldung [letztere ist nach § 39 Abs. 2a WG 2001 auch für Frauen möglich] herangezogen werden. Um den Anteil an Freiwilligen zu erhöhen, wurde nun eine Freiwilligenprämie für die Abgabe einer freiwilligen Meldung zu Milizübungen geschaffen, sofern der betroffene Wehrpflichtige auf Grund seiner Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfs für eine Heranbildung zu irgendeiner Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres in Betracht kommt. Diese Bestimmung ist dem § 21 Abs. 4 WG 2001 über die Einteilung von Wehrpflichtigen zu einer vorbe-

reitenden Milizausbildung nachgebildet und wird daher auch entsprechend auszulegen sein. Die Beurteilung des in Rede stehenden Bedarfs bzw. der Eignung obliegt dabei dem nach der Heeresorganisation jeweils für die Mobilmachung verantwortlichen Kommando. In Zweifelsfällen besteht die Möglichkeit der Erwirkung eines Feststellungsbescheides durch das Heerespersonalamt.

Die in Rede stehende Freiwilligenprämie gebührt ab dem dritten Monat des Grundwehrdienstes (d.h. nach Ende des ersten Ausbildungsabschnittes), sofern spätestens vor Ablauf des dritten Monats des Grundwehrdienstes eine freiwillige Meldung zu Milizübungen abgegeben wurde. Erfolgt die Abgabe einer freiwilligen Meldung zu Milizübungen nach dem dritten Monat während des Grundwehrdienstes, so gebührt die Freiwilligenprämie erst ab diesem entsprechenden Monat. Mit dieser Maßnahme sollen im Sinne des Beschlusses der Bundesregierung vom 26. Oktober 2020 [35a/9] speziell Grundwehrdienst leistende Soldaten auf freiwilliger Basis für Milizübungen gewonnen werden.

Darauf aufbauend wurde als weitere Attraktivierungsmaßnahme im Sinne des oben zitierten Beschlusses der Bundesregierung zusätzlich eine Kaderausbildungsprämie für jene Soldaten geschaffen, die nach Abgabe einer freiwilligen Meldung zu Milizübungen eine Milizkaderausbildung während des Grundwehrdienstes beginnen. Diese Soldaten können daher schon während des Grundwehrdienstes integrierte Ausbildungsabschnitte der Milizkaderausbildung absolvieren; in weiterer Folge stünden diese Soldaten für Offiziers- und Unteroffiziersfunktionen in der Einsatzorganisation zur Verfügung.

Die Freiwilligenprämie und die Kaderausbildungsprämie traten an die Stelle der bisherigen Erfolgsprämie für den erfolgreichen Abschluss der vorbereitenden Milizausbildung.

Mag. Christoph Ulrich
DiszBW

MILIZ WIRBT MILIZ

Milizwerbung wurde in der Vergangenheit unterschiedlich gehandhabt. Manche Verbände waren erfolgreich, andere behandelten dieses Thema stiefmütterlich. Eines war dem Großteil gemeinsam: In der Werbung um den Nachwuchs waren kaum bis keine Milizsoldaten involviert. Das hat sich nun geändert. Das Projekt „Miliz wirbt Miliz“ nimmt sich dieser Sache an und wirbt Miliznachwuchs – und das erfolgreich! Denn wer könnte mehr für die Miliz begeistern als Milizsoldaten selbst?



Miliz wirbt Miliz vor vollem Haus bei der Garde in der Maria Theresien-Kaserne (Foto: Bundesheer/Daniel Damjanovic)

„Miliz wirbt Miliz“ (MwM) wurde im Jahr 2021 nach einer mehrjährigen Erprobungsphase eingeführt und auf das gesamte Bundesgebiet ausgerollt [GZ S93395/30-Mil-StratEK/2021]. Für den erfolgreichen Start spricht die deutliche Steigerung an Freiwilligenmeldungen zu Milizübungen [FMzMÜ] im Vergleich zu den Vorjahren. Verantwortlich dafür ist die verstärkte und verbesserte Zusammenarbeit von präsenten Kräften und Milizwerbern, die in gemeinsamen Vorträgen den Mehrwert der Miliz aufzeigen.

DAS PROJEKT

Ziel von „Miliz wirbt Miliz“ ist es, unbefristet beorderte Wehrpflichtige für die Miliz zu gewinnen. Das Werkzeug dafür sind maßgeschneiderte Vorträge, mit denen Grundwehrdiener über die Karrieremöglichkeiten und Tätigkeiten in der Miliz informiert werden. Die Milizwerber arbeiten Hand in Hand mit den Mob-Unteroffizieren [MobUO/SB Mob] der präsenten Verbände, bei denen die Wehrpflichtigen ihren Grundwehrdienst ableisten. Während der MobUO/SB Mob als Fachkundiger über die „hard facts“ des Bundesheeres spricht – etwa über Karriere- und Verdienstmöglichkeiten oder die

organisatorischen Rahmenbedingungen – berichtet der Milizwerber von den eigenen Erfahrungen in der Miliz, stellt den eigenen Miliztruppenkörper vor und die positiven Aspekte der Miliz dar.

WARUM MILIZ?

Die Miliz bietet nicht nur eine willkommene Abwechslung zum zivilen Alltag, sie kann auch ein zweites berufliches Standbein sein. Vor allem in unsicheren Zeiten – man denke nur an den Stillstand ganzer Wirtschaftsbereiche aufgrund der Corona-Krise – hat sich die Miliz für viele als krisensicherer „Plan-B“ herausgestellt. Einer Miliztätigkeit kann aber auch nebenberuflich nachgegangen werden, beispielsweise bei einem Studium während vorlesungsfreien Zeiten. Die Vorteile in der Miliz sind vielfältig. Einerseits werden Übungen, Kurse und Einsätze gut bezahlt. Der „Anspruch auf Ersatz des Verdienstentgangs“ gewährleistet, dass ein Milizsoldat zumindest genauso viel verdient wie in seinem Zivilberuf. Auf der anderen Seite bieten sich über die Miliz kurzfristig Einsatzmöglichkeiten, die kein langwieriges Bewerbungsprozedere wie im zivilen Berufsleben erfordern. Darüber

hinaus spielt die persönliche Weiterentwicklung eine Rolle. Milizsoldat zu sein bedeutet in erster Linie, mit unterschiedlichen Menschen zusammenzuarbeiten – auch in Stresssituationen. Das steigert die Problemlösungskompetenz, die Selbstorganisation, das Verantwortungsbewusstsein und die Stressresistenz. Diese Fähigkeiten sind auch außerhalb des Militärs hilfreich. Schließlich bietet die Miliz zahlreiche Karriereoptionen: Ob als Jäger, Pionier oder Panzermann; ob als Arzt, Militärgeograph oder Heerespsychologe; ob als Feldkoch, Heerespostmeister oder als Bataillonskommandant – die Miliz bedient sämtliche Interessen und beruflichen Spezialkenntnisse.

MILIZWERBER

Österreichweit gibt es aktuell rund 200 Milizwerber. Spitzenreiter ist Tirol mit 55 Personen, in Vorarlberg sind es derzeit fünf. Interessenten sind überall willkommen! Organisiert sind die Werber in Bundesländerteams, die Schnittstelle zu den präsenten Kräften ist ein Landeskoordinator. Als Teil eines Bundesländerteams wird ein Milizwerber auf Anfrage des MobUO/SB Mob angefordert und vom jeweiligen

MwM-Landeskoordinator zugewiesen. Der Einsatz erfolgt entweder allein, zusammen mit anderen Milizwerbern oder mit dem MobUO/SB Mob.

Der Milizwerber kann als Markenbotschafter verstanden werden, der der Miliz ein „Gesicht“ gibt. Er ist meist der erste Berührungspunkt zwischen der Miliz und dem Grundwehrdiener. Durch Vorträge in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Milizbearbeiter [MobUO/SB Mob] wirbt er gezielt für die freiwillige Meldung zu Milizübungen und für eine Laufbahn als Milizunteroffizier oder als Milizoffizier. Seine Erfahrungsberichte aus der eigenen Miliztätigkeit, sei es durch In- oder Auslandseinsätze, Ausbildererfahrungen oder andere Tätigkeiten, vermitteln den Rekruten die Vorzüge der Miliz. Individuelle Fragen der Interessenten beantwortet der Werber während und nach den Vorträgen. Das soll die Authentizität des Milizwerbers noch weiter verstärken.

Auch bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen kann geworben werden. Selbst „Spätberufene“, deren Wehrdienst schon eine längere Zeit zurückliegt, können für die Miliz begeistert werden. Erfolgreiche Beispiele sind die Werbeeinsätze bei den Veranstaltungen zum Nationalfeiertag in Wien.

Zukünftig ist eine engere Zusammenarbeit mit dem Heerespersonalamt (HPA) geplant. Hier können Milizsoldaten in den Stellungsstraßen oder im Flagship-Store in Wien unterstützen.

EINBERUFUNG

Die Tätigkeit als Milizwerber erfolgt im Rahmen eines Funktionsdienstes (FD, Schlüssel P30). Auf Wunsch des Milizwerbers kann der jeweilige Einsatz auch auf Basis freiwilliger Milizarbeit (fMA) durchgeführt werden.

ANERKENNUNGSPRÄMIE

Unabhängig von der Einberufungsart (Funktionsdienst oder freiwillige Milizarbeit) steht dem Werber für jeden Tag, den er oder sie für das Projekt MwM leistet, eine Anerkennungsprämie von 50,- Euro zu. Dabei muss im Falle einer fMA die Dauer des Einsatzes (inkl. Vor- und Nachbereitung) mindestens vier Stunden betragen. Die Anerkennungsprämie wurde mit November 2021 eingeführt und unterstreicht, wie wichtig das Projekt der Führung ist.



Das Tiroler Führungsteam trainiert neue Milizwerber. (Foto: Bundesheer/Hannes Pirker)

ZAHLEN SPRECHEN FÜR SICH

Im ersten Jahr hielten die MwM-Teams 75 Vorträge vor knapp 5 000 Grundwehrdienern, davon unterschrieb fast jeder Zehnte an Ort und Stelle die Freiwilligenmeldung für die Miliz. Dabei sind nicht jene Personen erfasst, die sich nach einer Nachdenkphase meldeten. Das Stabsbataillon 7 in Klagenfurt beispielsweise konnte 2021 durch die Zusammenarbeit mit „Miliz wirbt Miliz“ seine Werbequote von 6% auf 11% fast verdoppeln. Ein anderer Verband steigerte die Meldungen zur Miliz von 0% auf 5%, – und übererfüllte damit gleich seine Vorgabe.

Ein Paradebeispiel für die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen MwM und präsenten Einheiten sind das MwM-Team Wien und die 4. Gardekompanie. Bei einem Milizvortrag vor 100 Grundwehrdienern meldeten sich 34 Personen an Ort und Stelle für die Miliz. Darüber hinaus gab es zahlreiche Meldungen zur Vorbereitenden Kaderaus- bildung (modulare Milizunteroffiziersausbildung) sowie zum Modell 6+3 – also für einen sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz im Anschluss an den Grundwehrdienst.

Die Garde ist einer von drei Verbänden, die vom MwM-Team Wien betreut werden. Sie bildet jährlich zwischen 600 und 800 Grundwehrdiener aus und hat damit ein großes Potenzial an Freiwilligen für eine unbefristete Miliztätigkeit. Die gute Zusammenarbeit zwischen der Garde und dem MwM-Team Wien – sowohl in der Vorbereitung und Terminkoordination als auch bei den Vorträgen – ist für diesen Erfolg in der Milizwerbung

verantwortlich. Dabei spielt auch der hohe Erlebniswert eine Rolle, der mit dem Grundwehrdienst bei der Garde einhergeht. Denn erlebt der Grundwehrdiener seine Zeit beim Bundesheer positiv, ist er eher bereit, seinen Beitrag über den Grundwehrdienst hinaus in der Miliz zu leisten.

Die Pläne für 2022 sind ambitioniert, aber realistisch: Das Projektteam hat sich 800 neue Milizsoldaten als Ziel gesteckt – das entspricht einem personell voll ausgestatteten Jägerbataillon.

AUSBILDUNG

Das grundlegende Wissen für ihre Tätigkeit wird den zukünftigen Milizwerbern in eintägigen Basisseminaren vermittelt. Dieses Seminar ist „hybrid“ organisiert, die Teilnahme ist also entweder persönlich vor Ort oder virtuell per Videokonferenz möglich. Derzeit haben bereits 140 Milizsoldaten an einem der sieben Basisseminare teilgenommen. Auch 2022 wird es drei Basisseminare geben. Erstmals werden heuer auch drei MwM-Advanced Seminare angeboten. Voraussetzung dafür ist das absolvierte Basisseminar. Die weiterführende Ausbildung ist als „training on the job“ konzipiert; unerfahrene Werber arbeiten mit bereits erfahrenen Milizwerbern zusammen. Darüber hinaus fungieren die Landeskoordinatoren als Mentoren für ihre Milizwerber und unterstützen diese in ihrer persönlichen Weiterentwicklung.

In Zusammenarbeit mit dem Informationsoffizierswesen gibt es nach dem Anschluss an die jeweiligen MwM-Basisseminare die

Möglichkeit, die Auswahltestung zum Informationsoffizier zu absolvieren. 2021 nutzen bereits 29 Personen diese einmalige Gelegenheit.

TERMINE 2022

MwM-Basisseminare

- 20.05. Wien
- 08.07. Klagenfurt
- 23.09. Innsbruck

MwM-Advanced Seminare

- 24.06. Graz
- 07.10. Wien
- 11.11. Innsbruck

„NIE ZU ALT“

Dass man für die Miliz nie zu alt ist, zeigt das Beispiel von Dominik E. 1999 rückte er in die Magdeburgkaserne in Klosterneuburg ein. Nach acht Monaten Grundwehrdienst rüstete er als ausgebildeter Wachkommandant wieder ab. 20 Jahre später zog er sich noch einmal die Uniform an – diesmal aber für länger.

Wie kam es dazu? Bei einer Veranstaltung zum Nationalfeiertag traf er den Projektleiter von „Miliz wirbt Miliz“, Major Hannes P., und war nach einem Gespräch von einer Milizlaufbahn überzeugt. „Nach ein paar Jahren in der Berufswelt denkst du dir: War’s das jetzt? Soll es das jetzt gewesen sein? Und ich wusste, ich brauche noch etwas mit Verantwortung und Abenteuer!“

Er unterschrieb die Freiwilligenmeldung und wurde in die 2. Kompanie des Jägerbataillons Tirol beordert. Das Abenteuer bekam er gleich – 2020 ging er mit der Kompanie für drei Mo-



Dominik E. ist ein „Spätberufener“. Für die Miliz war das kein Hindernis. (Foto: Bundesheer/Michael Luschin)

nate in den Covid-19-Einsatz. Die Verantwortung holte er sich später. Im September 2020 sagte er dem Berufsleben Lebewohl und begann mit der Kaderanwärterausbildung. 18 Monate später lag diese hinter ihm, und er musterte als Wachtmeister aus. Vor ihm liegt nun sein Weg als Milizoffizier, dessen erste Etappe – die Ausbildung zum Zugskommandanten – beschreitet gerade er.

Über seine Entscheidung sagt er: „Es war ein tolles Jahr, mit viel Action und Erfahrungen!“ Diesem werden noch weitere folgen.

Hauptmann Stefan Kuess & Wachtmeister Lisa Rammel
Miliz wirbt Miliz

KONTAKT

Du bist interessiert, bei diesem Projekt mitzuarbeiten und möchtest andere von den Vorteilen einer Miliztätigkeit überzeugen? Dann melde dich bei deinem zuständigen MwM-Landeskoordinator und werde Teil eines engagierten Teams von Milizwerbenden in ganz Österreich! Für die Teilnahme an einem Basisseminar melde dich gleich bei deinem MobUO.

- Burgenland..... mwm-b@bmlv.gv.at
- Niederösterreich mwm-noe@bmlv.gv.at
- Steiermark..... mwm-st@bmlv.gv.at
- Kärnten..... mwm-k@bmlv.gv.at
- Vorarlberg mwm-v@bmlv.gv.at

- Wien mwm-w@bmlv.gv.at
- Oberösterreich..... mwm-ooe@bmlv.gv.at
- Tirol..... mwm-t@bmlv.gv.at
- Salzburg mwm-s@bmlv.gv.at
- Projektleitung..... mwm-at@bmlv.gv.at

DER MILITÄRSPEZIFISCHE TEST

Eine wichtige Voraussetzung für Soldaten ist die körperliche Leistungsfähigkeit. Die Notwendigkeit, diese zu überprüfen, ist fast so alt wie der Soldatenberuf selbst. Doch die körperlichen Anforderungen an Soldaten ändern sich, und damit auch die Methoden der Überprüfung.

Fotos: Bundesheer/Nick Rainer

Im Bundesheer gibt es unterschiedliche Methoden, die körperliche Leistungsfähigkeit seiner angehenden oder bestehenden Soldaten zu überprüfen:

- Die körperlichen Voraussetzungen und Eignungsprüfungen beim Heerespersonalamt,
- die Leistungsnormen bei Zulassungsprüfungen in Ausbildungsabschnitten und Lehrgängen
- sowie die jährlich verpflichtende „Leistungsprüfung Allgemeine Kondition“ [LPrAKond]

Für die Erstellung der Dienstvorschriften des Bundesheeres zum Thema „Körperausbildung“ und des Konzepts „Körperliche Leistungsfähigkeit“ wurden die bisherigen Regelungen einer Evaluierung unterzogen. Das Ergebnis der Evaluierung: Es sind komplexere Testverfahren notwendig, um die körperliche Leistungsfähigkeit zu bestimmen.



Zweimal 18kg "hängen sich an"!



Einfach gebaut, und doch eine Herausforderung ist der 50kg schwere Personendummy

ALLGEMEINES

Ziel der Überarbeitung war es, der „Militärischen Basisfitness“ mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Diese soll die Gesundheit der Soldaten durch Bewegungsmaßnahmen fördern und die körperlichen Voraussetzungen schaffen, um militärische Aufgaben und Tätigkeiten zu bewältigen. Neben dem „sportmotorischen Test“ [SMT] wurde auch der „militärspezifische Test“ [MST] entwickelt und eingeführt.

Der MST besteht aus

1. dem Soldaten-Parcours [SP] mit vier Stationen,
2. aus einem Eilmarsch über 3,2 km [EM3.2].

Teilnehmer des militärspezifischen Tests können diesen in der dargestellten Reihenfolge in mindestens zwei Einheiten ablegen. Der tatsächliche Prüfungsablauf hängt von der Teilnehmeranzahl ab.

ANWENDUNGSBEREICH

Im Laufe des Grundwehrdienstes [GWD] wird der militärspezifische Test insgesamt zweimal durchgeführt, wobei der erste Test

eng an den zweiten sportmotorischen Test geknüpft ist. Der zweite Test erfolgt am Ende des Grundwehrdienstes. In der Kadernwärterausbildung [KAAusb] muss der militärspezifische Test insgesamt dreimal positiv abgelegt werden:

1. Der erste Test erfolgt in der KAAusb 1 am Ende des 4. Monats,
2. der zweite Test wird am Ende der KAAusb 2 durchgeführt,
3. der dritte Test erfolgt schließlich in der KAAusb 3. Dieser ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Dienstprüfung. Für Berufsoffiziersanwärter ist der MST im Rahmen der Zulassungsprüfung positiv zu absolvieren.

SANITÄTSDIENSTLICHE VERSORGUNG

Während des Tests ist die Anwesenheit von zumindest einem San-ÜO vorgeschrieben. Wird der MST in einem Kasernengelände durchgeführt, wo eine allgemein- und notfallmedizinische Versorgung sichergestellt werden kann, kann anstelle des San-ÜO ein Notfallsanitäter bzw. Rettungssanitäter eingeteilt werden.

ABNAHME DES MILITÄR-SPEZIFISCHEN TESTS

Der Militärspezifische Test wird durch eine Kommission abgenommen, die aus zwei Kadernsoldaten besteht. Der Leitende der Kommission ist ein Offizier. Das zweite Kommissionsmitglied ist eine Fachkraft für Körperausbildung.

DER SOLDATEN-PARCOURS

Der Soldaten-Parcours [SP] ist ein Komplextest zur Überprüfung militärischer Grundanforderungen. Dieser besteht aus vier Stationen, die nacheinander zu absolvieren sind:

1. Bewegen im Gelände,
2. Ziehen von Lasten,
3. Tragen von Lasten,
4. Heben und Ablegen von Lasten.

Als Hilfsmittel kommen folgende Gegenstände zum Einsatz:

- Zwei Wasserkanister mit je 18 Kilogramm,
- ein Wasserkanister mit 24 Kilogramm,
- acht Hütchen, Maßband und Stoppuhr,
- eine Ablage mit 125 Zentimetern Höhe
- sowie ein Personendummy mit 50 Kilogramm Gewicht.

Adjustierung

- Kampfanzug 03/02,
- Feldflasche und -tasche,
- Grundbekleidung,
- ABC Schutzmaske und Tasche,
- Hüftgurt,
- Kampfweste,
- Magazintaschen,
- Feldmesser,
- Außentasche klein,
- Außentasche mittel mit ABC Schutzanzug,
- Außentasche groß mit 6 Kilogramm Gewicht.



Laufen ist immer noch die schnellste Bewegungsart!

Das Gesamtgewicht der Ausrüstung für die Durchführung des Soldaten-Parcours beträgt 21 Kilogramm [+/- 1 Kilogramm].

Der Test beginnt mit einer zehn- bis fünfzehnminütigen Aufwärmphase, um den Körper an die Belastung einzustellen. Anschließend geht es zu den folgenden Stationen:

„BEWEGEN IM GELÄNDE“

Hier wird das „Bewegen im Gelände“ in unterschiedlichen Bewegungsarten über eine Gesamtdistanz von 130 Metern simuliert. Dabei muss der Prüfling mehrfache Richtungs-, Geschwindigkeits- und Lageänderungen absolvieren; mindestens zehn Meter sind im Robben zu bewältigen.

„ZIEHEN VON LASTEN“

Hier wird das Retten eines Verwundeten in die nächste Deckung simuliert. Der Soldat zieht dabei eine Last von 50 Kilogramm (Personendummy) über eine Distanz von 40 Metern.

„TRAGEN VON LASTEN“

Bei dieser Station wird der Krankentrage-transport simuliert. Dabei hat der Prüfling eine Last von zweimal 18 Kilogramm (Wasserkanister) über eine Distanz von 100 Metern zu tragen.

„HEBEN UND ABLEGEN VON LASTEN“

Hier wird das Heben eines Verwundeten auf die Ladefläche eines Fahrzeuges nachgestellt. Der Soldat muss eine Last von 24 Kilogramm insgesamt fünf Mal auf eine Ablagefläche von 125 Zentimetern Höhe heben.

3,2 KM EILMARSCH

Der Eilmarsch hat das Ziel, die spezifische Kraft-, Kraftausdauer- und Ausdauerleistungsfähigkeit beim Marschieren zu überprüfen. Als Testgelände können sowohl eine Rundbahn als auch offenes, ebenes Gelände herangezogen werden. Nach einer zehn- bis fünfzehnminütigen Aufwärmphase wird die Distanz in der schnellstmöglichen Zeit absolviert. Laufen ist erlaubt.

Als Adjustierung ist der Kampfanzug 03/3 inkl. StG77 [ca. 25 Kilogramm +/- 1 Kilogramm] vorgesehen. Gemessen werden die Gesamtzeit und die Teilzeiten jeder Station für den Soldaten-Parcours und den Eilmarsch in Minuten/ Sekunden.

Hauptmann Stefan Kuess
stv. Leiter „Miliz wirbt Miliz“

	Stark überdurchschnittlich	Überdurchschnittlich	Durchschnittlich	Ausreichend	Nicht ausreichend
Soldaten-Parcours		02:10	02:26	03:01	
Minuten	< 02:10	-	-	-	> 04:15
		02:25	03:00	04:15	
Eilmarsch		19:00	21:31	24:31	
Minuten	< 19:00	-	-	-	> 29:32
		21:30	24:30	29:32	

Die Bewertungskriterien für den MST. Sie sind für Frauen und Männer gleich.

DIE NEUEN BEZÜGE

Nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) und der Verordnung über die Dienstgradzulage bestehen ab 1. Jänner 2022 folgende Ansprüche (alle Betragsangaben in Euro):

GRUNDWEHRDIENST

Soldaten gebühren während des Grundwehrdienstes folgende Bezüge:

außerhalb eines Einsatzes nach

§ 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach

§ 3 Abs. 1 HGG 2001:.....**238,31**

Zusätzlich monatlich:

Grundvergütung nach

§ 5 Abs. 1 Z 1 HGG 2001.....**124,22**

oder während eines Einsatzes

nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

eine **erhöhte Grundvergütung** nach

§ 5 Abs. 1 Z 2 HGG 2001.....**434,36**

Dienstgradzulage

nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung

nach § 7 HGG 2001,

Freifahrt nach § 8 HGG 2001,

Auslandsübungszulage

nach § 10 HGG 2001.

Freiwilligenprämie nach

§ 5 Abs. 2 HGG 2001**418,59**

Kaderausbildungsprämie nach

§ 5 Abs. 3 HGG 2001**209,29**

Allenfalls besteht nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.352,10** und höchstens **6.140,78**.

PRÄSENZDIENST

Soldaten gebühren folgende Bezüge bei den

Präsenzdienstleistungen

- Milizübungen gemäß § 21 WG 2001,

- freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste gemäß § 22 WG 2001,

- außerordentliche Übungen gemäß § 24 Abs. 4 WG 2001

Monatsgeld nach

§ 3 Abs. 1 HGG 2001:.....**238,31**

oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs.

1 lit. a bis c WG 2001 im Einsatzpräsenzdienst gemäß § 19 Abs. 1 Zif. 6 WG 2001

bzw. während Milizübungen, freiwilliger Waffenübungen und Funktionsdiensten folgendes **Einsatzmonatsgeld** nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen:**2.077,16**

(bei Einsatzvorbereitung:..... 1.038,58)

Unteroffiziere:.....**2.513,77**

(bei Einsatzvorbereitung:..... 1.256,89)

Offiziere:**3.096,30**

(bei Einsatzvorbereitung:..... 1.548,15)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen:**1.917,16**

(bei Einsatzvorbereitung:..... 958,58)

Unteroffiziere:.....**2.281,10**

(bei Einsatzvorbereitung:..... 1.140,55)

Offiziere:**2.805,04**

(bei Einsatzvorbereitung:..... 1.402,52)

Anlassfälle für einen Einsatz

lit. a)

militärische Landesverteidigung (siehe hierzu § 2 Abs. 2 WG 2001);

lit. b)

Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt (sicherheitspolizeilicher Assistenzeinsatz);

lit. c)

Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs (Assistenzeinsatz zur Katastrophenhilfe).

Pauschalentschädigung

pro Monat nach § 36

Abs. 1 HGG 2001:.....**1.352,10**

Die Entschädigung kann, wenn die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang nicht deckt, nach § 36 Abs. 2 HGG 2001 pro Monat maximal **10.140,73** betragen.

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage

nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung

nach § 7 HGG 2001,

Auslandsübungszulage

nach § 10 HGG 2001,

MILIZPRÄMIE

Zusätzlich gebührt Anspruchsberechtigten, die eine Milizübung leisten, eine Milizprämie nach § 9a HGG 2001. Die Höhe der für einen Kalendermonat gebührenden Milizprämie beträgt für

Rekruten

und Chargen 14,34 vH **(403,94)**,

Unteroffiziere 18,36 vH **(517,18)**,

Offiziere 23,66 vH **(666,47)**

des Bezugsansatzes.

Eine Milizprämie gebührt nicht während der Heranziehung zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 oder der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes, weil in diesen Fällen das Einsatzmonatsgeld zusteht.

**AUSBILDUNGSDIENST
BIS 12 MONATE**

Soldaten gebührt während dieses Wehrdienstes: außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG **Monatsgeld** nach § 3 Abs. 1 HGG 2001:.....**238,31** oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 folgendes **Einsatzmonatsgeld** nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:
Rekruten und Chargen:**2.077,16**
 [bei Einsatzvorbereitung:..... 1.038,58]
Unteroffiziere:.....**2.513,77**
 [bei Einsatzvorbereitung:..... 1.256,89]
Offiziere:**3.096,30**
 [bei Einsatzvorbereitung:.....1.548,15]

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:
Rekruten und Chargen: **1.917,16**
 [bei Einsatzvorbereitung:.....958,58]
Unteroffiziere:..... **2.281,10**
 [bei Einsatzvorbereitung:.....1.140,55]
Offiziere: **2.805,04**
 [bei Einsatzvorbereitung:.....1.402,52]
 und **Monatsprämie** nach
 § 6 Abs. 1 HGG 2001:.....**929,29**

Zusätzlich monatlich:
Dienstgradzulage
 nach § 4 HGG 2001,
Fahrtkostenvergütung
 nach § 7 HGG 2001,
 Freifahrt nach § 8 HGG 2001,
Auslandsübungszulage
 nach § 10 HGG 2001.

Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).
 Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.352,10** und höchstens **6.140,78**.

ZEITSOLDAT („KURZ“)

Soldaten gebühren während des Wehrdienstes als Zeitsoldat („kurz“):
Monatsgeld nach § 3 Abs. 1 HGG 2001:.....**238,31** oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 folgendes **Einsatzmonatsgeld** nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:
Rekruten und Chargen:**2.077,16**
 [bei Einsatzvorbereitung:..... 1.038,58]
Unteroffiziere:.....**2.513,77**
 [bei Einsatzvorbereitung:..... 1.256,89]
Offiziere:**3.096,30**
 [bei Einsatzvorbereitung:..... 1.548,15]

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:
Rekruten und Chargen: **1.917,16**
 [bei Einsatzvorbereitung:.....958,58]
Unteroffiziere:..... **2.281,10**
 [bei Einsatzvorbereitung:.....1.140,55]
Offiziere: **2.805,04**
 [bei Einsatzvorbereitung:.....1.402,52]
 und **Monatsprämie** nach
 § 6 Abs. 1 HGG 2001:.....**929,29**

Zusätzlich monatlich:
Dienstgradzulage
 nach § 4 HGG 2001,
Fahrtkostenvergütung
 nach § 7 HGG 2001,
Freifahrt nach § 8 HGG 2001,
Auslandsübungszulage
 nach § 10 HGG 2001.

Allenfalls besteht nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).
 Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.352,10** und höchstens **6.140,78**.

**AUSBILDUNGSDIENST
AB DEM 13. MONAT**

Soldaten gebührt während dieses Wehrdienstes: außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG **Monatsgeld** nach § 3 Abs. 1 HGG 2001:.....**238,31** oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 folgendes **Einsatzmonatsgeld** nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:
Rekruten und Chargen:**2.077,16**
 [bei Einsatzvorbereitung:..... 1.038,58]
Unteroffiziere:.....**2.513,77**
 [bei Einsatzvorbereitung:..... 1.256,89]
Offiziere:**3.096,30**
 [bei Einsatzvorbereitung:..... 1.548,15]

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:
Rekruten und Chargen: **1.917,16**
 [bei Einsatzvorbereitung:.....958,58]
Unteroffiziere:..... **2.281,10**
 [bei Einsatzvorbereitung:.....1.140,55]
Offiziere: **2.805,04**
 [bei Einsatzvorbereitung:.....1.402,52]
 und **Monatsprämie** nach
 § 6 Abs. 1 HGG 2001:.....**1.358,58**

Zusätzlich monatlich:
Dienstgradzulage
 nach § 4 HGG 2001,
Fahrtkostenvergütung
 nach § 7 HGG 2001,
Freifahrt nach § 8 HGG 2001,
Auslandsübungszulage
 nach § 10 HGG 2001.

Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).
 Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.352,10** und höchstens **6.140,78**.

Weiters kann eine **Ausbildungsprämie** während der Truppenoffiziersausbildung in Höhe von **354,93** bzw. während der Unteroffiziersausbildung in der Höhe von **122,82** gebühren. Darüber hinaus kann eine **Journaldienstvergütung** in Höhe von **162,25** (Werktag) bzw. **324,50** (Sonntag bzw. Feiertag) in Betracht gezogen werden.

AUFSCHUBPRÄSENZDIENST

Nach § 52 HGG 2001 gebühren Anspruchsberechtigten, die einen Aufschubpräsenzdienst leisten, die Ansprüche im gleichen Umfang und nach den gleichen Bestimmungen wie für jenen Wehrdienst, aus dem die Entlassung vorläufig aufgeschoben wurde.

DIENSTGRADZULAGE

Nach § 4 HGG 2001 iVm der Verordnung über die Dienstgradzulage beträgt – für alle Anspruchsberechtigten ab dem Dienstgrad Gefreiter – die **Dienstgradzulage**:

Gefreiter	64,22
Korporal	80,28
Zugsführer	96,06
Wachtmeister	131,83
Oberwachtmeister	147,60
Stabswachtmeister	163,66
Oberstabswachtmeister	179,43
Offiziersstellvertreter	195,49
Vizeleutnant	211,27
Fähnrich	235,49
Leutnant	251,26
Oberleutnant	266,76
Hauptmann	298,87
Major	334,64
Oberstleutnant	366,19
Oberst	398,31
Brigadier	434,08
Generalmajor	445,91
Generalleutnant	457,74
General	469,85

AUSLANDSÜBUNGSZULAGE

nach § 10 HGG 2001.

Die Auslandsübungszulage, die unter Anwendung des mit 1. April 1999 in Kraft getretenen Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetzes – AZHG – bemessen wird, besteht aus einem **Sockelbetrag** bei

a) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG (40 % des Sockelbetrages):

Rekrut	446,19
Gefreiter, Korporal, Zugsführer	644,50
Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister	793,23
Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant	1.041,12
Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General	1.289,00

b) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG (75 % des Sockelbetrages):

Rekrut	836,61
Gefreiter, Korporal, Zugsführer	1.208,44
Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister	1.487,31
Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant	1.952,09
Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General	2.416,87

und aus **Zuschlägen**, die sich nach Ort und Umständen der Auslandsübung richten. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen können in Betracht kommen:

Zonenzuschlag:

247,88 bis max. **743,65**

Funktionszuschlag:

123,94 bis max. **743,65**

Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag

Ein Klima-, Krisen-, Ersteinsatz- oder Gefahrenzuschlag kommt bei der Durchführung einer Auslandsübung nicht in Betracht.

ÜBERSICHT

Bei Übungen im Ausland gebühren:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLV)	Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage (steuerbefreit!) nach AZHG.	Bezüge nach HGG 2001 (nach Art des Wehrdienstes) und Auslandsübungszulage nach HGG 2001 bei sinngemäßer Anwendung des AZHG (beide grundsätzlich steuerbefreit; Pauschalentschädigung, Entschädigung des Verdienstentganges und Fortzahlung der Bezüge nach dem 6. Hauptstück HGG 2001 sind jedoch steuerpflichtig!)

RECHTSVERTEIDIGUNG

Notwendige Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung können nach § 17 Abs. 4 HGG 2001 bis höchstens **8.450,61** ersetzt werden.

AUSZAHLUNG

Im Grundwehrdienst, Wehrdienst als Zeitsoldat und Ausbildungsdienst sind das Monatsgeld, die Dienstgradzulage, die Grundvergütung und die Monatsprämie am 15. jeden Monates auszuzahlen. Anspruchsberechtigten, die den Wehrdienst als Zeitsoldat oder den Ausbildungsdienst leisten, sind ihre Bezüge, ausgenommen eine Fahrtkostenvergütung oder eine Vergütung der Kosten für die Inanspruchnahme einer Freifahrt, auf ein von ihnen angegebenes Konto zu überweisen.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

ANSPRÜCHE WÄHREND EINES AUSLANDSEINSATZPRÄSENZDIENSTES

Zum Auslandseinsatzpräsenzdienst dürfen Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst oder zu Militärtätigkeiten heranziehbar sind, auf Grund schriftlicher freiwilliger Meldung und nach Maßgabe militärischer Interessen herangezogen werden. Eine freiwillige Meldung darf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingebracht werden.

ANSPRÜCHE

Soldaten, die einen Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 8 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) leisten, haben ab 1. Jänner 2022 Anspruch auf:

- Fahrtkostenvergütung bei Antritt und bei Beendigung des Präsenzdienstes nach § 7 Abs. 1 Z 1 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001);
- Sachleistungen und Aufwandsersatz nach dem 3. Hauptstück HGG 2001, das sind Bewaffung, Bekleidung und Ausrüstung, Unterbringung sowie Verpflegung (mit Ausnahme der Ansprüche anlässlich des Verlassens des Garnisonsortes nach § 15 HGG 2001);
- Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung wie ärztliche Betreuung sowie Leistungen im Falle des Ablebens nach dem 4. Hauptstück HGG 2001, dem Heeresentschädigungsgesetz (HEG) und dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG);
- Besoldung gemäß Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusLEG 2001) in Form eines Grundbetrages und der Auslandseinsatzzulage.

GRUNDBETRAG

Der Grundbetrag richtet sich nach dem Dienstgrad. Er ist von der Bundesministerin für Landesverteidigung mit Verordnung in Hundertsätzen des Bezuges vergleichbarer Militärpersonen festzusetzen.

Der Grundbetrag beträgt:

Dienstgrad	EUR
Rekrut	1.810,88
Gefreiter	1.842,23

Korporal	1.857,90
Zugsführer	1.873,38
Wachtmeister	1.923,20
Oberwachtmeister	1.955,51
Stabswachtmeister	1.957,38
Oberstabswachtmeister	2.117,95
Offiziersstellvertreter	2.211,30
Vizeleutnant	2.328,25
Leutnant	2.224,88
Oberleutnant	2.299,99
Hauptmann	2.413,30
Major	2.778,58
Oberstleutnant	3.086,99
Oberst	3.648,23
Brigadier	4.629,67
Generalmajor	5.701,47
Generalleutnant	7.210,50
General	7.553,60

HÖHERER GRUNDBETRAG

Soldaten, die im Auslandseinsatz dauernd in erheblichem Ausmaß Dienste verrichten, die einer bestimmten Funktion zuzuordnen sind, gebührt für die Dauer der Ausübung dieser Funktion an Stelle der durch ihren Dienstgrad bestimmten Geldleistung jene höhere Geldleistung, die einem dieser Funktion zugeordneten Dienstgrad entspricht. Die Dienstgradzuordnung erfolgt mit Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung.

DIENSTGRADZUORDNUNG

Funktion	Zuordnung
ärztlicher Leiter einer Mission	Oberstleutnant
Bataillonsarzt	Major
ärztlicher Leiter eines Feldspitals	Oberst
leitender Oberarzt einer Fachabteilung eines Feldspitals	Oberstleutnant
Facharzt in einem Feldspital	Major
sonstige ärztliche Verwendung	Hauptmann
Veterinär	Major
Apotheker	Major
Rechtsberater im Stab eines multinationalen Verbandes	Oberstleutnant

Rechtsberater im nationalen Kontingent	Major
Bataillonspsychologe	Major
sonstige psychologische Verwendung	Hauptmann
diplomierter Physiotherapeut, diplomierter medizinisch-technischer Analytiker, diplomierter radiologisch-technischer Assistent, diplomierter Ergotherapeut, diplomierter Logopäde und diplomierter Orthoptist	Hauptmann
diplomierte medizinisch-technische Fachkraft	Vizeleutnant
diplomierter Krankenpfleger und vergleichbare Funktionen	Vizeleutnant
ABC-Abwehr – Leiter eines Expertenteams mit abgeschlossenem Studium	Oberstleutnant
ABC-Abwehr – Mitglied eines Expertenteams	Major
ABC-Abwehr – Leiter eines Fachteams mit abgeschlossener gehobener Berufsausbildung	Major
ABC-Abwehr – Mitglied eines Fachteams oder Kommandantenberater	Hauptmann
ABC-Abwehr- Mitglied eines Fachteams mit abgeschlossener Berufsausbildung und einschlägiger Berufserfahrung	Vizeleutnant
Leiter eines Suchhundeteams	Vizeleutnant
Suchhundeführer	Oberstabswachtmeister
Sachverständiger mit Gutachterfunktion, technischer Offizier in der Materialerhaltung oder in technischer Betriebsanleitungsfunktion	Major
Mitglied eines technischen Fachteams	Vizeleutnant
militärischer Rüstungskontrollexperte mit abgeschlossenem Studium	Hauptmann
geistlicher Amtsträger	Major
sonstiger Seelsorger	Hauptmann
Feldpostmeister	Oberleutnant
Dolmetsch mit Diplom	Major
Dolmetsch ohne Diplom	Hauptmann

AUSLANDSEINSATZZULAGE

Die Auslandseinsatzzulage setzt sich aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages und allfälligen Zuschlägen zusammen.

ZUSAMMENSETZUNG:

- 100% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen zum Auslandseinsatz;
- 50% des Sockelbetrages gebühren bei inländischer Vor- und Nachbereitung zur Entsendung in den Auslandseinsatz;
- 75% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland;
- 40% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG.

Die Höhe des Sockelbetrages und der Zuschläge ist in Werteinheiten festgesetzt. Eine Werteinheit entspricht 4,4% des Referenzbetrages nach § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956.

Der Sockelbetrag wird durch die Zulagengruppe bestimmt, in die der Bedienstete auf Grund seiner tatsächlichen Verwendung im Ausland einzureihen ist.

Ist für die tatsächliche Verwendung im Ausland eine niedrigere Zulagengruppe vorgesehen, als der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe eines Bediensteten im Inland entspricht, so ist der Bedienstete in die nächstniedrigere Zulagengruppe einzureihen.

EINREIHUNG:

in der Verwendungs-(Entlohnungs)gruppe	Zulagengruppe
A 6, A 7, E/e, v5, P 4/p 4, h4, P 5/p 5, h5 und M ZCh	1
A 4, A 5, D/d, v4, P 2/p 2, h2, P 3/p 3, h3 und K 6/k 6	2
A 3, C/c, v3, P 1/p 1, h1, E 2a, E 2b, W 2, M BUO, M ZUO, K 3/k 3, K 4/k 4 und K 5/k 5	3
A 1, A 2, A/a, v1, B/b, v2, E 1, W 1, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, M ZO 3, H 1, H 2, K 1/k 1 und K 2/k 2	4

Die Einreihung bei Soldaten erfolgt grundsätzlich in einer der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe eines Bediensteten im Inland entsprechenden Zulagengruppe, das heißt ein im Ausland in der Funktion eines Vizeleutnants verwendeter Soldat, der zur Verwendungsgruppe M BUO 1 gehört, wird im

Auslandseinsatzpräsenzdienst in die Zulagengruppe 3 eingereiht. Anspruchsberechtigte mit dem Dienstgrad Rekrut oder Gefreiter sind in die Zulagengruppe 1 einzureihen.

SOCKELBETRAG

Zulagengruppe	WEinh.	EUR
1	13	1.611,-
2	16	1.983,-
3	21	2.603,-
4	26	3.222,-

Für die Dauer der inländischen Vorbereitung bzw. Nachbereitung einer Entsendung zu einem Auslandseinsatz gebührt ebenfalls ein Teil der Auslandseinsatzzulage in der Höhe von 50% des Sockelbetrages.

ZUSCHLÄGE

ZONENZUSCHLAG

Zone	Gebiete	WE	EUR
1	Arktis, Antarktis und Grönland	6	744,-
2	Afrika und Asien, soweit nicht in Zone 3 erfasst, Mittel- und Südamerika, Australien und Ozeanien	3	372,-
3	Mittelmeerstaaten Nordafrikas und Asiens, ausgenommen der europäische Teil der Türkei, Nordamerika	2	248,-

KLIMAZUSCHLAG

Gebiet	WE	EUR
Wüstengebiet oder Steppengebiet oder Gebiet mit tropischem Regenwaldklima	2	248,-

EINSATZZUSCHLAG

Krisen	WE	EUR
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit anhaltenden bewaffneten Konflikten	12	1.487,-
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten	9	1.115,-
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit Bedrohung durch wiederholte Anschläge gegen die öffentliche Ordnung und/oder die vor Ort eingesetzten Kräfte	6	744,-

bei einem Einsatz in Krisengebieten mit latenter Bedrohung durch Kampfmittel, gewaltbereite extremistische Gruppierungen oder kriminelle Organisationen oder aggressivem Verhalten gegen die vor Ort eingesetzten Kräfte	5	620,-
bei einem Einsatz zur Katastrophenhilfe sowie zu Such- und Rettungsdiensten	3	372,-
bei einem Einsatz zur humanitären Hilfe	2	248,-

Treffen bei einem Einsatz mehrere Voraussetzungen zusammen, so gebührt der Einsatzzuschlag für die jeweils am höchsten abzugeltdende Voraussetzung.

ERSTEINSATZZUSCHLAG

während der Anlaufphase	WE	EUR
Friedenssicherung	3	372,-
Katastrophenhilfe	1,5	186,-

FUNKTIONSZUSCHLAG

Funktion	WE	EUR
Kommandantin oder Kommandant großer Verband	10	1.239,-
Kommandantin oder Kommandant kleiner Verband	8	992,-
Kompaniekommandantin oder Kompaniekommandant	6	744,-
Zugskommandantin oder Zugskommandant	4	496,-
Halbzugskommandantin oder Halbzugskommandant	3	372,-
Gruppenkommandantin oder Gruppenkommandant	2	248,-
Kommandogruppenkommandantin oder -kommandant	2	248,-
Administratorin oder Administrator einer Einheit	3	372,-
Chefin oder Chef des Stabes im Kommando eines großen Verbandes	6	744,-
Fachexpertin oder Fachexperte mit einem einschlägigen abgeschlossenen Universitätsstudium	6	744,-
Leitende Offizierin oder leitender Offizier eines Sachbereiches im Kommando eines großen Verbandes	4	496,-
Fachoffizierin oder Fachoffizier und Fachunteroffizierin oder Fachunteroffizier im Kommando eines großen Verbandes	3	372,-

Sektorkommandantin oder Sektorkommandant bei einer Beobachtertätigkeit [Der Funktionszuschlag vermindert sich für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter um zwei Werteinheiten.]	4	496,-
Kommandantin oder Kommandant eines Beobachterteams	2	248,-
Art des Funktionszuschlages bei ausschließlicher Tätigkeit als Vorgesetzte oder Vorgesetzter eines nationalen und/oder internationalen Kontingentes bei Kontingenten ab der Stärke eines großen Verbandes	12	1.487,-
Kontingenten ab der Stärke eines kleinen Verbandes	10	1.239,-
kompaniestarken Kontingenten	8	992,-
zugsstarken Kontingenten	6	744,-

Bei der Ausübung von mehr als einer Funktion gebührt der Funktionszuschlag für die jeweils am höchsten abzugeltende Funktion.

Bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG gebührt der Funktionszuschlag in halber Höhe.

GEFAHRENZUSCHLAG

Überwiegende und unmittelbare Tätigkeit	WE	EUR
Beseitigung von Spreng- und Zündmitteln, Minen, Blindgängern und gefährlichen radioaktiven, biologischen, chemischen oder brennbaren Kampfstoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	5	620,-
Beseitigung von gefährlichen radioaktiven oder chemischen Stoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	3	372,-
Suchen und Retten von Personen aus Vertrümmungen, Verschüttungen und Einschließungen in gefährdeten Räumen, insbesondere im urbanen Bereich	3	372,-
Bekämpfung von Seuchen	4	496,-
Aufgaben der Spezialaufklärung sofern diese Aufgaben mit einer außergewöhnlichen Gefährdung für Leib und Leben verbunden sind	4	496,-
Aufgaben und Tätigkeiten der Militärpolizei	2	248,-

UNTERKUNFTS- UND VERPFLEGSZUSCHLAG

Die Höhe des Unterkunfts- und Verpflegszuschlages ergibt sich im Einzelfall, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung im Ausland nicht als Naturalleistung bereitgestellt oder diese Aufwendungen nicht durch eine internationale Organisation oder ein ausländisches Organ getragen werden.

ALIQUOTE BERECHNUNG

Besteht der Anspruch auf den Sockelbetrag oder auf Zuschläge

- wegen des Beginns oder des Endens der Entsendung in das Ausland oder der Vorbereitung eines Auslandseinsatzes im Inland oder
 - wegen einer Änderung des für die Bemessung der Zuschläge maßgebenden Sachverhaltes
- nicht für einen vollen Kalendermonat, so gebühren diese mit je einem Dreißigstel für jeden Tag dieses Kalendermonats, an dem ein solcher Anspruch besteht.

BEACHTENSWERTES

Bei Hilfeleistungen im Ausland gemäß § 2 Abs. 1 lit. d WG 2001 gebühren für:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLV)	Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1962 und Auslandszulage nach AZHG, die steuerbefreit ist!	Grundbetrag nach AusIEG 2001 nach Dienstgrad und Auslandseinsatzzulage nach AusIEG 2001 in sinngemäßer Anwendung des AZHG. Alle Bezüge sind steuerbefreit!

Die Steuerbefreiungen gelten gemäß § 3 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988.

Die monatliche Auszahlung der Bezüge erfolgt im Nachhinein auf ein inländisches Konto. Die Gewährung eines Vorschusses bis zur halben Höhe der Auslandseinsatzzulage ist möglich. Der jeweilige Vorschuss wird bei der nächsten Auszahlung dieser Zulage abgezogen.

Auf Grund der Pensionsreform gelten Zeiten des ab 1. Jänner 2005 geleisteten Auslandseinsatzpräsenzdienstes in der Pensionsversicherung als Versicherungszeiten. Davor geleistete Präsenzdienstzeiten gelten als beitragsfreie Ersatzzeiten (ausgenommen für Gewerbetreibende und Bauern).

Die Krankenversicherung der unterhaltsberechtigten Angehörigen von Auslandseinsatzpräsenzdienst leistenden Soldaten und Soldatinnen stellt das Heerespersonalamt bei der für den Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse sicher.

Die Leistungen im Auslandseinsatzpräsenzdienst bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes sind im 4. Hauptstück des HGG 2001 geregelt. Darüber hinaus sieht für den Fall einer Dienstbeschädigung das Heeresentschädigungsgesetz Leistungen für den

Beschädigten selbst, aber auch für Hinterbliebene vor. Hinzu gebührt – für den Fall des Todes – auf der Grundlage des § 19a HGG 2001 eine besondere Hilfeleistung an Hinterbliebene.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

ANSPRÜCHE VON AUSLANDSEINSATZ-VB

ÜBERBLICK

Durch die Dienstrechts-Novelle 2015 wurde im § 15 des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG) die Möglichkeit geschaffen, nicht in einem aktiven Dienstverhältnis als Soldat stehende Personen (z.B. Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes; Frauen, die Wehrdienst geleistet haben) in einem Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) in militärischen Verwendungen in einen Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG zu entsenden (Auslandseinsatz-VB).

Auslandseinsatz-VB sind für Entsendefälle zur solidarischen Teilnahme an Maßnahmen der Friedenssicherung einschließlich der Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder in Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder an Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe oder an Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste vorgesehen, jedoch nicht für Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland.

Das Dienstverhältnis als Auslandseinsatz-VB ist ein Spezialfall aus Anlass der Entsendung nach § 15 AZHG. Es ist für den Auslandseinsatz zeitlich befristet und kann bei militärischem Bedarf einmal verlängert werden. Die Einschränkung auf drei Monate gemäß § 4 Abs. 4 VBG ist dabei entsprechend § 15 Abs. 2 unbeachtlich. Von weiteren unmittelbaren Verlängerungen ist auf Grund der Kettenvertragsproblematik Abstand zu nehmen.

Da Auslandseinsätze im Interesse der Republik liegen und in der Regel für das Bundesministerium für Landesverteidigung erfolgen, werden diese Dienstverhältnisse bei einer zukünftigen Aufnahme in ein Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst als Vordienstzeiten auf die Besoldungsdienstzeit angerechnet. In einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehende Personen (ausgenommen Soldaten) werden für die Dauer des Dienstvertrages

gegen Entfall der Bezüge oder des Monatsentgelts ex lege beurlaubt (Karenzurlaub), wobei sich keine Auswirkungen auf Arbeitsplatz bzw. zeitabhängige Rechte ergeben.

Mit dem Auslandseinsatz-VB wird die Tatsache, dass für Personen im Auslandseinsatzpräsenzdienst eine fiktive Bemessungsgrundlage (das sind nach § 44 Abs. 1 Z 15 iVm § 52 Abs. 4 Z 1 ASVG 1.986,04 Euro für 2021) für das Pensionskonto, die im Regelfall wesentlich unter den tatsächlichen Vergütungen für den Auslandseinsatz lag, herangezogen wird, im Sinne der in einen Einsatz entsendeten Personen geregelt. Es wird die Befüllung des Pensionskontos nach dem tatsächlichen Einkommen erfolgen und sich bei einer künftigen Pensionsleistung bzw. einem Ruhebezug positiv auswirken.

Da diese Personen als Angehörige des Bundesheeres im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 KSE-BVG entsendet werden, war eine Adaptierung des Soldatenbegriffes nach dem Wehrgesetz 2001 unabdingbar. Somit wurde im § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 2001 klargestellt, dass diese Personen in rechtlicher Hinsicht als Soldaten zu qualifizieren sind, womit alle für Soldaten geltenden Normen auch auf diese Personen zur Anwendung gelangen werden.

Eine militärische Verwendung im Auslandseinsatz ist in drei rechtlichen Ausgestaltungen möglich:

1. Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst geeignet sind, können Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten. Ihnen gebühren Grundbetrag und Auslandseinsatzzulage nach § 4 Abs. 2 des Auslandseinsatzgesetzes 2001. Beide Geldleistungen sind gemäß § 3 Abs. 1 Z 22 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988 steuerbefreit.
2. Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst geeignet sind, können als Auslandseinsatz-VB nach § 15 Abs. 7 AZHG (befristetes militärisches Dienstverhältnis aus Anlass der Entsendung) Dienst versehen. Ihnen gebühren Monatsentgelt und Auslandszulage nach § 15 AZHG. Die Auslandszulage ist gemäß § 3 Abs. 1 Z 24 EStG 1988 steuerbefreit.

3. Für Personen in einem militärischen Dienstverhältnis läuft dieses weiter. Sie haben Anspruch auf Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage nach AZHG. Die Auslandszulage ist gemäß § 3 Abs. 1 Z 24 EStG 1988 steuerbefreit.

ANSPRÜCHE VON AUSLANDSEINSATZ-VB AB 1. JÄNNER 2022

Es besteht Anspruch auf Monatsentgelt und Auslandszulage nach § 15 AZHG, wobei sich die Auslandszulage aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages und allfälligen Zuschlägen (z.B. Zonen-, Krisen- oder Funktionszuschlag) zusammensetzt. Nach § 15 AZHG beträgt das nicht steigerungsfähige Monatsentgelt (in Euro) für Personen mit dem während einer Entsendung zu führenden Dienstgrad:

Rekrut bis Zugführer die Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe M ZCh	2 010,9
Wachtmeister und Oberwachtmeister die Gehaltsstufe 6 der Verwendungsgruppe M BU0	2 199,2
Stabswachtmeister bis Vizeleutnant die Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe M BU0	2 419,8
Leutnant bis Hauptmann die Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe M BO 2	3 009,0
Major bis General die Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe M BO 1	4 023,5

Die Höhe der Auslandszulage (Sockelbetrag und allfällige Zuschläge) ist ident mit der Höhe der Auslandseinsatzzulage, welche im Teil über die Ansprüche während eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes dargestellt sind. Rechtlicher Hintergrund ist, dass die Auslandseinsatzzulage im Wesentlichen inhaltsgleich der Auslandszulage nachgebildet ist.

Mag. Christoph Ulrich
DiszBW

MILIZAUSBILDUNG AN DER HEERESLOGISTIKSCHULE

Die Heereslogistikschiule hat sich voll und ganz der Militärlogistikausbildung verschrieben. Als wichtigste Ausbildungsstätte für Logistikfachpersonal vermitteln die Logistikprofis in mehr als 350 Lehrgängen und Seminaren pro Jahr jenes fachspezifische Wissen, das die Militärlogistiker für ihre Aufgaben im Frieden und im Einsatz brauchen. Im Vordergrund steht eine moderne, zeitgemäße Ausbildung, die sich an den aktuellen Herausforderungen orientiert.

Der Ausbildung von Milizsoldaten wird dabei ein hoher Stellenwert beigemessen. Spätestens die pandemischen Herausforderungen der letzten zwei Jahre haben uns vor Augen geführt, dass gut ausgebildete Milizsoldaten eine unverzichtbare Ressource bei der Erfüllung der Einsatzaufgaben ist. Nach wie vor tragen Milizsoldaten durch Leistungen im In- und Ausland wesentlich zur Einsatzbereitschaft des Bundesheeres bei. Der Bedarf an gut ausgebildetem Milizpersonal ist ungebrochen hoch.

FUNDIERTE LOGISTIKAUSBILDUNG

Die Heereslogistikschiule (HLogS) hat sich längst als Garant für eine zeitgemäße Militärlogistikausbildung mit hohem Qualitätsanspruch etabliert. Laufende Evaluierungen der Lehrgänge zeigen, ob die Qualitätsstandards eingehalten werden und wo Verbesserungsbedarf besteht. Gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen aus internationalen Einsätzen und Ausbildungskooperationen fließen permanent in die Ausbildung ein. Darüber hinaus wird ziviles Know-how genutzt, mit militärischen Fähigkeiten erweitert und somit neue Qualität geschaffen. Dabei wird großer Wert auf Zusammenarbeit gelegt: national wie international, mit zivilen und militärischen Partnern und Bildungseinrichtungen. Die Partnerschaften und Kooperationsprojekte leisten einen wesentlichen Beitrag bei der Entstehung starker Synergien und stellen den Ausgangspunkt für innovative, moderne Militärlogistikausbildung am Puls der Zeit dar.

MODULARE AUSBILDUNG

Neben der regulären Ausbildung zum Miliz-Unteroffizier (MUO) über die Kaderanwärterausbildung (KAAusb) besteht auch

die Möglichkeit einer modularen Ausbildung für Quer- und Wiedereinsteiger sowie für Grundwehrdiener. Die Vorteile dieses Ausbildungssystems liegen auf der Hand: Berufstätige Milizsoldaten können ihre Ausbildung zum Miliz-Unteroffizier mit zeitlich vertretbarem Aufwand machen – kein Modul dauert länger als zwei Wochen. Grundwehrdiener, die sich während des Grundwehr-



Grafik: bundesheer

dienstes für eine MUO-Laufbahn entscheiden, können bereits ab dem dritten Monat eine entsprechende Ausbildung beginnen, die nach sechs Monaten und der vorbereitenden Kaderausbildung endet. Mit der erfolgreichen Absolvierung von weiteren vier Ausbildungsmodulen (max. zwei Wochen je Modul) und der Teilnahme an einer Übung mit Feststellung der Bewährung in der angestrebten Funktion (Beordneten Waffeneinheit) ist die Ausbildung zum MUO nach frühestens 18 Monaten abgeschlossen. Die modulare Ausbildung bei den eingeteilten

Verbänden umfasst das Kompensationsmodul „K“ sowie die Waffengattungsmodul 1-3 und das Ausbildungsmodul 4.

Kompensationsmodul „K“

Das Kompensationsmodul Militärlogistik dauert zwei Wochen (zehn Ausbildungstage) und dient zur Auf- bzw. Nachschulung jener Rekruten, die sich freiwillig für eine Funktion in der Miliz gemeldet und die Basisausbildung (BA)2 und BA3 in der Fachrichtung nicht absolviert haben, bzw. für Angehörige des Milizstandes ohne BA2 und BA3 in der Waffengattung/Fachrichtung.

Angeboten werden Module für

- Feldzeugdienst,
- Wirtschaftsdienst,
- Kfz-Technik,
- Pioniertechnik,
- FM- & Elo-Technik und
- Transportwesen.

Modul 1 bis 3

Die Waffengattungsmodul 1 bis 3 (Fachbereich Logistik) werden von der HLogS organisiert und bei der Truppe durchgeführt. Vereinzelt Module und Lehrveranstaltungen (z. B. im Transportwesen) werden direkt an der HLogS am Institut Kraftfahrwesen (InstKFW) veranstaltet. Diese werden in drei Einzelblöcken umgesetzt, wobei Modul 1 und 2 je zwei Wochen und Modul 3 eine Woche dauern. Die Reihenfolge der modularen Ausbildungsgänge für die jeweilige Funktion sind in den Durchführungsbestimmungen (DB) für die modulare Milizunteroffiziersausbildung (mMUO-Ausb) festgelegt. Die Bestimmungen können über das Stammportal (Informationsmodul Miliz/Modulare Ausbildung zum Milizunteroffizier) abgerufen werden.

AUSBILDUNG

Folgende Funktionen werden aktuell im Bereich der Waffengattung Logistik angeboten:

- Feldzeugdienst
- Personalwesen & Verwaltungsmanagement (PersW&VwMngt)
- Verpflegswesen (VpflW)
- Kfz-Technik
- Pioniertechnik (PiTe)
- Fernmeldetechnik (FMTe)
- Transportwesen (TrspW)

Ein Rückblick auf das Jahr 2021 zeigt, dass das Angebot der modularen Milizunteroffiziersausbildung von Beginn an gut angenommen wurde. Insgesamt wurden in 15 Modulen mehr als 150 Lehrgangsteilnehmer ausgebildet.

MODULARE AUSBILDUNG 2021

3 Module „K“ Kompensation

2 Module „Fü“ Führung

3 Module 1

Jäger, Logistik,
Transportwesen,

3 Module 2

Jäger, San, Transportwesen,

3 Module 3

Jäger, Pionier,
Transportwesen und

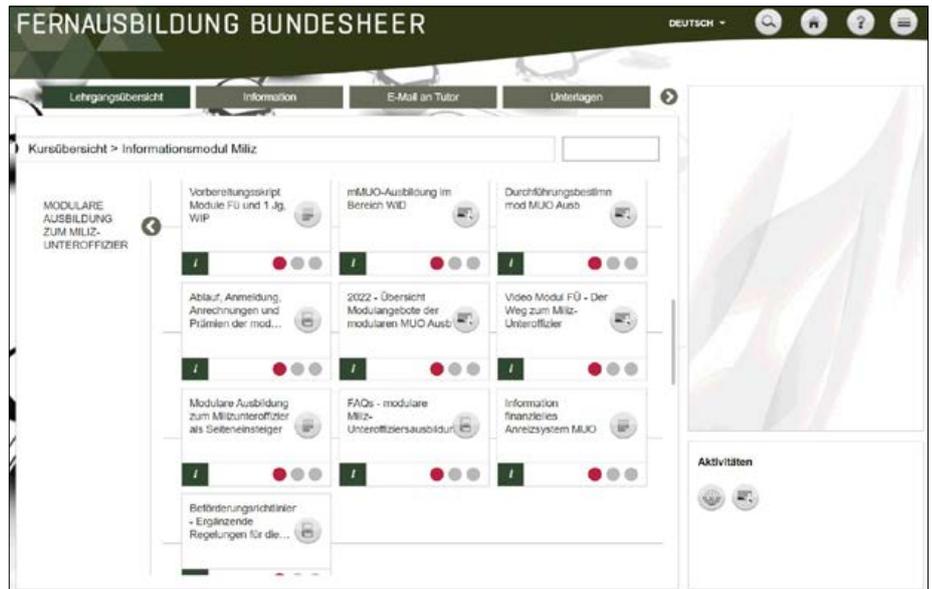
1 Modul 4 Ausbildungspraxis

LERN- UND INFORMATIONSPLATTFORM „SITOS SIX“

SITOS six wird an der HLogS einerseits für Blended-Learning-Unterrichte, die Online- und Präsenzelemente enthalten, andererseits auch für „reine“ Fernlehrgänge eingesetzt. Die verschiedenen Arten von digitalen Tools und ihren vielfältigen Einsatzmöglichkeiten sind in der Ausgabe 4/20 der Miliz Info im Beitrag „Didaktik der Erwachsenenbildung“ ausführlich beschrieben. [Online nachzulesen unter <https://www.bundesheer.at/miliz/milizinfor/index.shtml>].

WIE KOMME ICH IN DAS STAMMPORTAL?

Der Zugang erfolgt über das BMLV Stammportal (<https://stammportal.bmlv.gv.at>). Ihre Zugangsdaten finden sie als Beilage zu jedem Einberufungsbefehl. Alternativ können sie diese telefonisch unter **050201-99 1660** anfordern.



„SITOS six“ bringt Blended Learning auch in die Milizausbildung (Grafik: Bundesheer)

Die digitale Lern- und Informationsplattform bietet Zugriff auf umfassende, aktuelle Informationen und Lernunterlagen einschließlich Testmöglichkeiten. Über das „Informationsmodul Miliz“ können alle wichtigen Informationen von der (modularen) Ausbildung zum MUO über Angebote für Milizsoldaten bis hin zu Dokumenten und Publikationen aufgerufen werden. Zudem gibt es neben allgemeinen Lernprogrammen auch Dienstvorschriften, teilweise verpflichtende Belehrungen, Handbücher oder allgemeine Ausbildungsgrundlagen. Die Lernplattform bietet auch den Zugang zu „reinen“ Fernlehrgängen. Beispiele dazu sind das Refreshseminar für Allergenbeauftragte (Q-253), oder der Lehrgang „Legal English“ (Q-149), der vorgestaffelt als Lehrgangsvorbereitung für den Internationalen Contracting Course zu absolvieren ist.

MILIZ BILDET MILIZ AUS

Viele Milizsoldaten verfügen über ein großes Spektrum an Ausbildungen und (Auslands-)Erfahrungen. Sie können auf Expertisen aus ihrem Zivilberuf zurückgreifen und dadurch wertvolle Impulse in die mi-

litärische Ausbildung einbringen. Diese Aspekte sind ein nicht zu unterschätzender Mehrwert, der in der Ausbildung nach dem Prinzip „Miliz bildet Miliz aus“ gut genutzt werden kann. Bei dieser Initiative geht es primär darum, dass Absolventen ausgewählter Milizlehrgänge an der HLogS das Erlernte und bei Übungen und Einsätzen im In- und Ausland vertiefte Fachwissen den Lehrgangsteilnehmern weiterzugeben. Die HLogS hat diesen Ansatz aufgegriffen und übertrug einen Teil der Ausbildung beim Zugskommandantenlehrgang 1.Teil/Versorgung/Milizoffiziersanwärter einem erfahrenen Milizoffizier. Dieser vermittelte den Lehrgangsteilnehmern die Grundlagen des taktischen Führungsverfahrens und gab seine langjährigen, persönlichen Erfahrungen an die Lehrgangsteilnehmer weiter, die er bei Übungen und in Auslandseinsätzen machen konnte. Das Resümee dieser Aktivität war eindeutig: „Die Idee, erfahrene Milizsoldaten ausbilden zu lassen, eröffnete eine hervorragende Möglichkeit im Zusammenspiel militärischer und ziviler Sicht- und Denkweisen, um frische Ansätze zu erschließen und in die Ausbildung einzubringen.“

Ein erheblicher Mehrwert liegt demnach im gegenseitigen Lernen (Peer Learning). Milizsoldaten profitieren vom Wissen der Berufssoldaten, umgekehrt profitieren die Berufssoldaten von den Erfahrungen der Milizsoldaten. Zudem ist der Einsatz von Milizsoldaten eine Unterstützung, in Teilbereichen sogar eine Entlastung des präsenten Ausbildungspersonals.

FERNLEHRE FÜR TEILE DER MILIZ-KADERAUSBILDUNG

Die Ausbildung in Form der Fernlehre hat im Bundesheer längst Einzug gehalten und durch die Corona-Krise einen beachtlichen Schub erlebt. Vor allem für die Milizsoldaten ist es ein Vorteil. Sie können Teile der Ausbildungsinhalte nach eigenen Möglichkeiten, zeitlich und örtlich unabhängig, lernen. Auf diesen Umstand wird in der Militärlogistikausbildung Rücksicht genommen und Teile der Ausbildung über Fernlehre abgewickelt. Eine erfolgreiche Umsetzung zeigte sich beim Führungs- und Stabslehrgang 1/ Milizoffizier/Teil 1/Einheit/Feldzeugdienst. Bei diesem Milizlehrgang werden im Modul 1 [Kursnummer B-764] vier von sechs Ausbildungstagen über das Lernmanagementsystem [LMS] SITOS six angeboten. Die Lehrgangsteilnehmer können sich per Fernlehrgang in die Wissensgebiete aus den Bereichen Grundlagen Führung der Einheit, Führungsverfahren und Einsatzunterstützung einarbeiten bzw. diese vertiefen. Damit kann die Präsenzzeit des dreiwöchigen Lehrganges an der HLogS um bis zu eine Woche verkürzt werden. Neben der Bereitstellung der unterschiedlichen Lernprogramme kommen zahlreiche weitere Tools wie e-testing oder ein virtuelles Klassenzimmer zum Einsatz.

Die Kombination von Online- und Präsenzlehre (Blended Learning) und die damit verbundene Flexibilität bzw. bessere Vereinbarkeit mit dem Beruf kommt nach bereits erfolgter ministerieller Genehmigung inzwischen auch beim Umschulungslehrgang/NUO/MUO zur Anwendung. Bei diesem Lehrgang wird der Teil 1 [P-032] mittels Fernlehre und der Teil 2 [P-033] als Präsenzlehrgang geführt. Die übereinstimmend positive Resonanz zu diesem System bringen Überlegungen in Gang, die Fernlehre auch bei anderen Aus- und Weiterbildungslehrgängen zu implementieren.

RESÜMEE

Das Bundesheer ist zur Erfüllung seiner Friedens- und Einsatzaufgaben auf die Miliz angewiesen. Nur durch die Miliz können die geforderte Einsatzstärke und die Durchhaltefähigkeit erreicht werden. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass ein hoher Bedarf an Miliz-Nachwuchs aller Dienstgrade und Waffengattungen besteht. Daraus resultierend wurde neben der Kaderanwärter-



Ausbildung Führungsverfahren. Wer auf diesem Bild ist Milizsoldat? Antwort: Alle vier!
[Foto: Bundesheer/Gunnar Zlöbl]

ausbildung eine zweite Ausbildungsschleife, die modular aufgebaute Ausbildung für angehende Milizunteroffiziere, ins Leben gerufen. Dieses berufsfreundlich gestaltete Zusatzangebot ermöglicht die erforderliche Ausbildung in kurzer Zeit. Voraussetzung ist, dass Ausbildungsinhalte von den Lehrgangsteilnehmern im Selbststudium gründlich vorbereitet werden, damit der Fokus während der Präsenzzeiten auf das Üben, Perfektionieren und Überprüfen gerichtet werden kann.

Im besten Fall können Grundwehrdienstleistende bzw. Seiteneinsteiger nach positivem Abschluss aller Ausbildungsmodule und der BWÜ bereits nach 18 Monaten zum Wachtmeister befördert werden.

Detaillierte Informationen über dieses neue Ausbildungsmodell finden sich auf der Homepage des BMLV bzw. sind über die Informations- und Lernplattform SITOS six zugänglich. Zudem gibt es die Möglichkeit, das Miliz Service Center über tel. 050201-991670 oder per Mail milizservice@bmlv.g.at zu kontaktieren.

Als ausbildungsverantwortliche Stelle evaluiert die HLogS die Ausbildungen laufend, sodass etwaige Mängel rasch behoben und Ausbildungsinhalte bei Bedarf angepasst werden können. Zu diesem Zweck werden alle Lehrgangsteilnehmenden nach den jeweiligen Prüfungen einer schriftlichen

Befragung unterzogen. Als Kompetenzzentrum für die Militärlogistikausbildung steht die HLogS als Garant für eine zeitgemäße und qualitätsgesicherte Ausbildung des Militärlogistikfachpersonals. Mit den hier beschriebenen Projekten leistet sie einen wichtigen Beitrag zu einer zielgerichteten und effizienten Milizausbildung.

OR Mag. Johannes Schlapschy,
ObstdhmfD
Heereslogistikschule

DIE ÖSTERREICHISCHE UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT



Foto: Bundesheer/Daniel Trippolt

Die **Österreichische Unteroffiziersgesellschaft (ÖUOG)** wurde im Jahr 1967 als überparteiliche Organisation gegründet. Ihr Zweck war eine Interessensvertretung für die Unteroffiziere des Präsenzstandes, da es damals noch keine Personalvertretung gab. In weiterer Folge kümmerte sich die ÖUOG auch um die Unteroffiziere der Miliz, der Reserve und ehemalige Berufsunteroffiziere im Ruhestand. Die ÖUOG will, unabhängig politischer Gesinnungen, im engen Schulterschluss mit der Personalvertretung und den Kommandounterooffizieren des Bundesheeres die berechtigten Anliegen des österreichischen Unteroffizierskorps des Bundesheeres intern und extern weitertragen.

Die ÖUOG setzt sich aus neun Landesverbänden zusammen. Sie hat nicht nur einen hohen Mitgliederstand, sondern aufgrund des Personalaufwuchses auch einen ständigen Zuwachs bei den Landesverbänden.

„Die jungen Unteroffiziere sind die Zukunft des Bundesheeres!“

Als Dachverband koordiniert die ÖUOG die Interessen der Länder und vertritt diese auf Bundesebene. Darüber hinaus sieht die Österreichische Unteroffiziersgesellschaft ihre Aufgabe auch darin, den Landesverbänden mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und die Rolle des Meinungsbildners auf Bundesebene wahrzunehmen.

ZIELE DER ÖUOG

Die Ziele der ÖUOG gehen über jene als Interessensvertretung hinaus. Sie fördert und pflegt die Kameradschaft in Form von gesellschaftlichen, sportlichen und wehrpolitischen Veranstaltungen. Sie fühlt sich aber auch karitativ verpflichtet. Besonderen Wert legt die UOG darauf, für ihre Mitglieder und deren Angehörige da zu sein, wenn diese unverschuldet in Notsituationen geraten.

„Wenn Du nicht weißt, woher Du kommst, weißt Du auch nicht, wohin Du gehst.“

Tradition ist für die ÖUOG von großer Bedeutung, weshalb sie diese erhält und fortführt. Darüber hinaus fördert die Österreichische Unteroffiziersgesellschaft ein wehrhaftes Österreich und tritt im vollen Umfang für die militärische Landesverteidigung gemäß unserer Bundesverfassung ein. Es ist für sie selbstverständlich, sich an der Plattform „Wehrpflicht für ein wehrhaftes Österreich“ aktiv zu beteiligen.

WAS HABEN DIE UNTEROFFIZIERE DER MILIZ DAVON?

Die große Personengruppe der Unteroffiziere im Milizstand zu vertreten ist ein wesentliches Ziel, das auch in Zukunft weiter ausgebaut werden soll. Die ÖUOG versteht sich als Sprachrohr für alle Unteroffiziere des

Bundesheeres. Sie vertritt nicht nur ihre Mitglieder nach außen, sondern bedankt sich bei ihnen auch mit einer Vielzahl von Vergünstigungen und Leistung der zahlreichen Partner. Diese finden sich auf den Webseiten der ÖUOG (<https://oeuog.at/>) sowie der Landesgesellschaften wieder.

WIE WERDEN SIE MITGLIED?

Treten Sie einem der Zweigvereine bei. Diese sind in fast jeder Kaserne vertreten. Nähere Informationen zur Mitgliedschaft finden sich auch auf den Internetauftritten der Landesverbände.

Als Milizreferent der Österreichischen Unteroffiziersgesellschaft ist es mir ein persönliches Anliegen, so viele Milizunteroffiziere wie möglich zu vertreten, um uns eine starke Stimme zu geben!

Stefan Schovanec, OStv
Milizreferent die ÖUOG



Grafik: ÖUOG

INITIATIVE "SOLDATEN MIT HERZ"

Im Bundesheer gibt es 13 Führungsgrundsätze, die zum Gelingen einer militärischen Operation beitragen – sofern man sie befolgt. Einer davon lautet „Initiative“. Dass Initiative einen nicht nur im militärischen Leben, sondern auch privat weiterbringen kann, und dass davon auch andere profitieren können, zeigt das Projekt des Kärntner Miliz-Korporals John Patrick Platzer. Er ergreift mit seinem Verein „Soldaten mit Herz“ die Initiative, um Menschen zu helfen, die Hilfe brauchen.

2020 gründete John Patrick Platzer den Verein „Soldaten mit Herz“. Den Wunsch, sich sozial und ehrenamtlich zu engagieren, trug John Patrick Platzer schon lange in sich. Die Initialzündung kam von seiner Lebenspartnerin Sabine. „Sie hat in ihrer Firma einmal einen Aufruf für Weihnachten im Schuhkarton gestartet und die Aktion koordiniert. Das hat mich motiviert, auch nach einem Weg für mich zu suchen“, erzählt der 33-jährige Krumpendorfer.

ETWAS ZURÜCKGEBEN

2007 rückte er zum Bundesheer ein. Ein Jahr später meldete er sich zur Miliz, war Dolmetscher in einem Auslandseinsatz in Südfrankreich, wurde Pionier und ist mittlerweile auch Informationsoffizier beim Militärkommando Kärnten. Seine Miliztätigkeit war es auch, in der er Potential für die Hilfe am Nächsten sah. Kinder liegen ihm am Herzen, so startete er eine Spendenaktion für das SOS-Kinderdorf Moosburg. „Ich habe einen Job, bin gesund und darf täglich zu meiner wundervollen Familie nach Hause kommen. Daher empfinde ich es als Auftrag ‚etwas‘ zurückzugeben – für Mitmenschen da sein und insbesondere in Not geratenen Kindern und



Jugendlichen Gutes tun“, fasst der Kärntner Landesangestellte seine Motivation zusammen. Schließlich gründete er „Soldaten mit Herz“ – um effizienter helfen zu können. „Anfangs haben wir mit einem Sparschwein gesammelt, damit das aber alles Hand und Fuß hat, haben wir letztes Jahr im Dezember einen Verein gegründet“, erzählt der gebürtige Indonesier nicht ganz ohne Stolz. Die „Soldaten mit Herz“ organisieren sich über die gleichnamige Gruppe auf Facebook. „Die hat bereits über 500 Mitglieder und wächst fleißig weiter“, freut sich Platzer.

FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Seit der Gründung konnte der Verein über ein Dutzend karitativer Projekte für notleidende Kinder und Jugendliche in ganz Österreich umsetzen: Unter anderem organisierte der Verein Erlebnisausflüge auf einen Bauernhof, Schultaschen für Tafelklässler, Trauerbegleitungen für Waisenkinder oder auch Schlafsäcke für junge Obdachlose. Auch die hinterbliebene Familie eines verunglückten Bundesheersoldaten unterstützten sie

rasch und unbürokratisch mit Geld und einem Essenspaket. Zuletzt sammelte Platzer in Zusammenarbeit mit dem Vereinsmitglied Manuel Maier-Karsai in Tirol über 200 Weihnachtsgeschenke für 120 bedürftige Kinder für die Aktion „Spielen Sie Christkind“.

ENGAGEMENT BESTÄTIGT

Für das österreichweite Engagement wurde der Verein als „Wehrpolitische Organisation 2021“ ausgezeichnet. In der Laudatio zeigte sich Oberst Ralf Gigacher, Leiter der Öffentlichkeitsarbeit im Militärkommando Kärnten, beeindruckt, denn „der Verein zeigt vortrefflich eine Tugend von Soldaten, nämlich die Hilfsbereitschaft“. Für Platzer ist die Auszeichnung eine Bestätigung des Geleisteten. Und der Auftrag, weiterzumachen, denn auch in der Freizeit setzen sich Milizsoldaten für andere Menschen ein. Sie schützen nicht nur Österreich, sondern helfen, auch wenn sie nicht im Dienst sind.

Alle Infos zum Verein finden Sie auch auf www.soldatenmithertz.at



WEIL ES DIE MILIZ GIBT!

Die Abteilung Militärstrategische Einsatzkoordination, vormals Abteilung Einsatzvorbereitung, ist auch für milizrelevante Themen im Verteidigungsministerium zuständig. Seit 20 Jahren lenkt Brigadier Stefan Thaller die Geschicke der Abteilung. Als „alter Hase“ kennt er die Miliz, weiß von ihren Sorgen und Nöten, aber kennt auch ihre Motivation und weiß, was sie zu leisten im Stande ist.

Sehr geehrter Herr Brigadier, welche Erfahrungen konnten Sie mit der Miliz, im Speziellen mit dem Einsatz von Milizkräften, Stichwort „Aufbietung Covid-Einsatz 2020“, gewinnen?

Thaller: Schon zu Beginn meiner militärischen Laufbahn hatte ich als junger Leutnant mit der Miliz zu tun, als stellvertretender Kommandant der 3. Kompanie/ Jägerbataillon 16 [Milizbataillon der 4. Jägerbrigade]. Der Einsatzwille, die Motivation und das Können der Milizsoldaten haben mich von Beginn an überzeugt. Ich denke, die Miliz ist sehr leistungsfähig – leider haben wir in der Vergangenheit dieses Potential nur selten abgefragt: Die Miliz könnte und würde auch viel mehr leisten – man muss sie nur fordern und lassen!

Die „Aufbietung Covid-Einsatz 2020“ war aufgrund der besonderen Umstände des Einsatzes keine typische Mobilmachung, und hat gezeigt, dass das System Miliz/Mobilmachung grundsätzlich zufriedenstellend funktioniert. Einer der Hauptkritikpunkte, nämlich die unterschiedliche Besoldung von Funktionsdienstleistenden (FD) und Einsatzpräsenzdienern (EPD), konnte Mitte 2021 gelöst – sprich gleichgeschaltet – werden. Das wird in Zukunft die Motivation des Einrückens bei Aufbietungen bestimmt heben. Die vielen Befreiungen will ich insofern nicht überbewerten, als sie der Situation Covid-19, im Besonderen der Öffnungen und der wirtschaftlichen Erholung im April/Mai 2020 sowie der großzügigen „Befreiungspolitik“ geschuldet waren.

Zusammenfassend kann man von einem Erfolg der Aufbietung und der Auftragserfüllung durch die eingesetzten Milizkräfte sprechen.



Brigadier Thaller arbeitet für ein Ziel: Den Einsatz (Foto: Bundesheer/Lukas Kränkl)

Welche Milizagenden werden durch Ihre Abteilung bearbeitet?

Gemäß Dienstanweisung bearbeitet die Abteilung Militärstrategische Einsatzkoordination [MilStratEK] im Bereich der Miliz als eine Aufgabe der 1. Ordnung: Die Angelegenheiten der Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes und deren Einsatzvorbereitung.

Dahinter verbergen sich die Aufgaben der 2. Ordnung. Diese sind im Wesentlichen das Initiieren, Planen, Koordinieren, Steuern und Evaluieren

- der Einsatzorganisation in Bezug auf die Wehrpflichtigen des Miliz- und/oder Reservestandes, Frauen in Miliztätigkeit und Mobeingeteilte,
- von Maßnahmen zur Sicherstellung der personellen Einsatzvorbereitung von Wehrpflichtigen des Miliz- und/oder Reservestandes, Frauen in Miliztätigkeit und Mobeingeteilte,

- von Maßnahmen zur Mobilmachung der Einsatzorganisation,
- der Bereitstellung von milizrelevanten Informationen sowie
- Initiieren, Beschaffen, Aufbereiten und Bereitstellen von Grundlagen bezüglich Miliz aller Art.

Gerade für den Punkt milizrelevante Informationen ist das Informationsmodul Miliz [IMM] ein ganz wesentlicher Aufgabenträger!

Wie groß ist aus Ihrer Sicht der Beitrag der Wehrpflichtigen des Milizstandes zur Sicherstellung von laufenden Inlands- und Auslandseinsätzen?

Der Beitrag der Miliz zu den laufenden Inlands- und Auslandseinsätzen ist ein immenser. Ich möchte sogar behaupten, dass das Bundesheer die seit etwa zwei Jahren andauernde sehr hohe Einsatzlast nur deshalb überhaupt noch tragen kann, weil es die Miliz gibt.



Wesentlich, auch Arbeitgeber „mit an Bord“ zu holen. (Foto: Bundesheer/Gerhard Simader)

Hierzu ein paar Zahlen mit Stand Anfang Februar 2022, die zeigen, wie hoch der Anteil der Miliz mittlerweile geworden ist: Von 2 744 Soldaten im In- und Auslandseinsatz waren 1.178 Milizsoldaten (901 Inland und 277 Ausland) – das entspricht einem Anteil von ca. 43%!

Ich kann nur jeden Milizsoldaten auffordern, sich freiwillig für einen Einsatz zu melden und damit nicht nur viel Geld zu verdienen, sondern vor allem Erfahrungen zu sammeln und Kameraden für das ganze Leben zu gewinnen sowie einen wichtigen Beitrag für die Sicherheit Österreichs zu leisten.

Was sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Herausforderungen für die Miliz im Jahr 2022?

Die meisten der nachfolgend genannten Herausforderungen betreffen nicht nur das Jahr 2022, sie sind auch Herausforderungen der vergangenen und für zukünftige Jahre:

- Aufrechterhaltung und allenfalls sogar Steigerung des hohen Beitrages zu den Einsätzen des Bundesheeres,
- Verankerung der Miliz in Wirtschaft und Gesellschaft,
- Milizkadergewinnung und -ausbildung (MO, MUO, FachUO – alle Waffengattungen),

- Erweiterung der Fachstrukturen Milizbearbeitung/-betreuung,
- materielle Ausstattung der Miliz inkl. Bearbeitungen zum „Leistungsrecht/Militärbefugnisgesetz),
- „Zweitberuf Bundesheer/Miliz“ darf kein Schlagwort sein/bleiben,
- Motivation, damit sich mehr Angehörige als bisher, nicht nur Kommandanten und ein immer gleichbleibender kleiner Personenkreis, in der Miliz engagieren und aktiver mitarbeiten. Zum Beispiel bei/durch:
 - Einbindung der Miliz in die Personalwerbung („Miliz wirbt Miliz“),
 - Miliz Jour Fixe (Rückmeldung, Teilnahme, [Teil-]Organisation).
 - Miliz-Mentoring.

Generalmajor Striedinger sprach im Februar das erste Mal von einer „Reaktionsmiliz“. Was sind die grundsätzlichen Überlegungen in diesem Themenfeld?

Da hier noch keine Äußerung seitens des Kabinetts und des Generalsekretärs vorhanden ist, kann noch nicht detailliert auf dieses Thema eingegangen werden. Im Kern geht es – in Anlehnung an die PiKp/MrV (Pionierkompanie mit rascher Verfügbarkeit, Anm. d. Red.) der Jahre 2013 bis 2015 – um

die Designierung von Jägerkompanien der Miliz zur Verstärkung der Reaktionskräfte 3 (aber auch 2) des Bundesheeres im Bedarfsfall nach Aufbietung gemäß Wehrgesetz. Dafür gibt es Geldprämien auf der einen Seite, auf der anderen Seite bedeutet das aber auch Verpflichtungen, wie zum Beispiel zusätzliche Übungstätigkeiten oder Verzicht auf Befreiungen. Ganz wesentlich wird es jedenfalls sein, die jeweiligen Arbeitgeber „mit an Bord“ zu holen.

Mit der Implementierung des Informationsmoduls Miliz (IMM) als Organisationselement, haben Sie einen „aktiven Milizanteil“ in Ihrer Abteilung aufgebaut. Könnte das aus Ihrer Sicht auch ein Erfolgsmodell für andere Abteilungen und Dienststellen sein?

Eigentlich hat die Abteilung MilStra-tEK mit der Implementierung des Informationsmoduls Miliz (IMM) als Organisationselement nur etwas nachgezogen, was viele andere Abteilungen und Dienststellen bereits haben. Einen „Milizanteil“, der im Einsatz helfen soll, die Aufgaben noch besser und vor allem durchhaltefähig zu erfüllen. Im Zuge der derzeitigen Reorganisation der Zentralstelle und der oberen Führung wird auch dieser Bereich einer Neubeurteilung unterzogen. Ich bin überzeugt, dass es am Ende dieses Prozesses bei diversen Abteilungen und Dienststellen wieder bedarfsangepasste Milizanteile geben wird.

Herr Brigadier, danke für das Gespräch!

Das Interview führte Major Klaus Stockinger, Chefredakteur der Truppenzeitung „Stets bereit“ des Jägerbataillons Wien 2 „Maria Theresia“

AUS DEM BÜRO DES MILIZBEAUFTRAGTEN

Das Bundesheer ist ein attraktiver Arbeitsgeber für die Miliz. Gleichstellung, Kameradschaft sowie einzigartige, erlebnisreiche und anerkannte Ausbildung sind wesentliche Alleinstellungsmerkmale.

Eine gelungene Personalwerbung kann nur stattfinden, wenn die Rahmenbedingungen attraktiv sind, die Beseitigung von Benachteiligungen für die Miliz ist mir ein besonderes Anliegen. Dabei sind unterschwelliger Zugang zu Ausbildungsangeboten und sonstige Anreize wesentliche Erfolgsfaktoren.

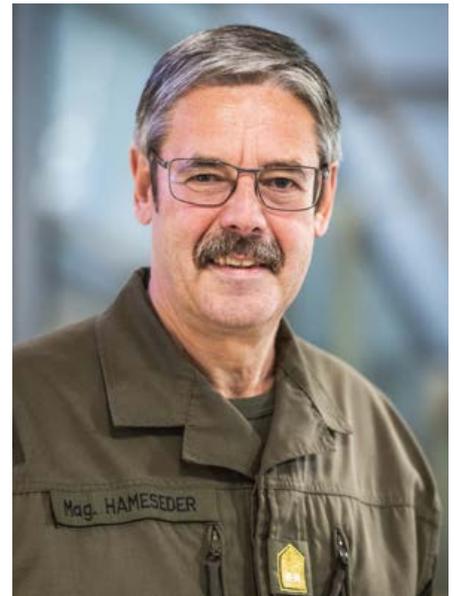
AUS- UND WEITERBILDUNG

Für einen einfacheren Zugang zum Ausbildungsangebot mussten und müssen wir neue Wege gehen. Mit der modularen Milizunteroffiziersausbildung ist ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung gelungen. Damit wird es Milizsoldaten erleichtert, neben einer zivilen Anstellung, die Milizunteroffizierslaufbahn in modularer Form nachzuholen. Auch künftig ist es wesentlich, weitere Maßnahmen zu Verbesserungen der Aus- und Weiterbildungsangebote für die Miliz in Hinblick auf den Ausbau der Fernlehre und verstärkte Verschränkung mit den Berufssoldaten voranzutreiben. Auch die angeordnete Einführung des Dienstgrades Fähnrich für Milizoffiziersanwärter ist Motivation und ein wichtiges Zeichen. Auch im Bereich der Fachunteroffiziersausbildung

gibt es intensive Bemühungen für Verbesserungen. Der Schlüssel zum Erfolg könnte eine individuelle und praxisnahe Ausbildung bei der Truppe sein.

MILIZ UND WIRTSCHAFT

Die „Miliz-Zertifizierung“ letzten Jahres war ein Meilenstein: Die TÜV-AUSTRIA schaffte in Zusammenarbeit mit dem Verteidigungsministerium eine nach zivilen Normen darstellbare Zertifizierung der militärischen Fähigkeiten. Damit ist uns gelungen, die beim Bundesheer erworbenen Qualifikationen in sieben Qualifizierungsstufen transparent und verständlich darzustellen. Aktuell arbeiten wir an der Einführung eines „Bildungsschecks Miliz“ nach dem Muster der Schweiz. Der Zweck ist das Herstellen einer Symbiose des Bundesheeres mit der Wirtschaft, um das Milizsystem zu fördern. Der „Bildungsscheck Miliz“ steht für die qualifizierte Weiterbildung für den Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zur Verfügung, er kann nach Maßgabe des Arbeitgebers eingelöst werden. Die Planungen zur Umsetzung des „Bildungsschecks Miliz“ durch das Bundesministerium für Landesverteidigung befinden sich noch im Anfangsstadium.



Generalmajor Erwin Hameseder
[Foto: Bundesheer/Carina Karlovits]

GLEICHE AUSTRÜSTUNG FÜR ALLE SOLDATEN

Ein wichtiger Anreiz ist die gleiche Ausrüstung für alle Soldaten – und somit auch für die Miliz. Mit dem zugewiesenen Regelbudget des Bundesheeres ist diese Zielsetzung nur schwer umsetzbar. Es freut mich daher, dass mit dem Sonderinvestitionspaket zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt werden konnten. Aus diesen Mitteln wurden und werden Investitionen für die Jägerbataillone der Miliz, für Teile Versorgungsbataillon/Miliz und für die Spezialeinsatzkräfte/Miliz getätigt. Dazu gehören ungeschützte und geschützte Mobilität, Kommunikationsmittel, Ausrüstung wie z.B. Kampfhelme, Nachtsichtbrille, modulare ballistische Schutzwesten sowie Scharfschützengewehre und die StG77 Modifikation. Für die dringend notwendige Vollausstattung und damit materiellen Einsatzbereitschaft aller Miliz-Bataillone werden weitere spezifische Budgetmittel erforderlich sein.



Hameseder bei der Truppe [Foto: photonews.at/Georges Schneider]

BESEITIGUNG VON BENACHTEILIGUNGEN

Die Beseitigung von Benachteiligungen für Milizsoldaten ist für mich, neben der Schaffung positiver Anreize, ein Schwerpunkt meiner Tätigkeit als Milizbeauftragter. Es ist gelungen, weitere Erfolge zu erzielen. So konnten wir 2021 die unterschiedlichen Einsatzprämien der Miliz vereinheitlichen. Bei der Thematik „Stärkung der Miliz durch Wegfall sozialrechtlicher Nachteile“ haben wir noch Verhandlungsbedarf. Bedauerlicherweise wurde diese ministeriumsübergreifende Maßnahme trotz der einstimmigen Entschließung des Nationalrates vom 29. Mai 2020 bisher nicht umgesetzt. Kürzlich habe ich jedoch erfolgversprechende Gespräche mit hochrangigen Entscheidungsträgern geführt, um die Umsetzung noch dieses Jahr zu erreichen.

UKRAINE – AKTUELLE ENTWICKLUNG

Der aktuelle Konflikt in der Ukraine führt uns klar und deutlich die unbedingte Notwendigkeit eines einsatzbereiten Bundes-

heeres vor Augen. In diesen für Europa so schwierigen Tagen habe ich gegenüber den höchsten Repräsentanten von Politik und Wirtschaft die Notwendigkeit einer Vollausstattung der gesamten Miliz und somit deren Einsatzbereitschaft betont. Dazu gab es ein grundsätzliches Einverständnis, sodass nunmehr an einem entsprechenden Maßnahmenpaket im Hinblick auf die Herstellung der vollen Einsatzbereitschaft für die Miliz – personell und materiell – zu arbeiten ist. Es gibt noch einiges zu tun, daher gilt es auch weiterhin konsequent vorzugehen, um das Bundesheer zu einem attraktiven Arbeitgeber für die Miliz weiterzuentwickeln.

Unterstützen Sie unsere Bemühungen, um die Miliz zu neuer Stärke zu bringen, denn ich bin überzeugt die Kraft für bessere Rahmenbedingungen liegt in der Gemeinsamkeit.

GenMjr Mag. Erwin Hameseder
Milizbeauftragter

TÜV AUSTRIA Akademie | Bundesheer | Milizverband

AKADEMIE | Antrag | Zertifizierungsverfahren | Qualifikationen | Miliz-Register | Über uns | News

Meine Miliz-Zertifizierung. Mit Sicherheit voran.

Wir zertifizieren Milizsoldat/innen!

Die Aus- und Weiterbildungen des Österreichischen Bundesheeres befähigen Miliz-Soldat/innen, Aufträge zum Schutz der Republik Österreich sowie ihrer Bevölkerung und Einrichtungen unter höchstem persönlichem Einsatz zu erfüllen. Dabei werden soziale, personale, methodische und fachliche Kompetenzen erworben, die die Miliz-Soldat/innen im zivilen Bereich auch zur Sicherheit, Krisenfestigkeit und zum nachhaltigen Erfolg von Unternehmen einsetzen – in der Mitarbeit in Teams, in der Führung von Teams und in Begleitung von Teams als fachliche Experten.

Die TÜV AUSTRIA Miliz-Zertifizierung leistet einen Beitrag dazu, diese militärisch erworbenen Kompetenzen auch im zivilen Bereich sichtbar zu machen. Denn das Zertifikat ist ein national und international anerkannter Nachweis Ihrer Kompetenzen.

Wir unterstützen Sie als Miliz-Soldat/in gerne auf dem Weg zu Ihrer Miliz-Zertifizierung!

- + Mehrwert für Zertifikatsträger/innen
- + Mehrwert für Unternehmen
- + In 3 Schritten zum Zertifikat

Die TÜV AUSTRIA Miliz-Zertifizierung

TÜV AUSTRIA MILIZ Zertifizierung | miliz.tuvaustria.com

Kontakt

T: +43 (0)5 0454-8155
E: miliz-zertifizierung@tuv.at

TÜV AUSTRIA-Platz 1
2345 Brunn am Gebirge

Kooperation

Das Miliz-Zertifikat ist ein Projekt des TÜV AUSTRIA zusammen mit dem Österreichischen Bundesheer.

» Österreichisches Bundesheer
» Milizverband

Downloads

- Zertifizierungsantrag
- Vorlage Praxisbestätigung
- Vorlage Tätigkeitsbeschreibung

Zeitungsanschrift



P.b.b., Vertragsnummer: GZ02Z030049 M, Erscheinungsort: Wien, Verlagspostamt 1090 Wien

INHALT

Wer rasch hilft, hilft doppelt!	2
Neue Dienstvorschriften	4
Finanzielle Verbesserungen im Heeresgebührengesetz 2001.	5
Miliz wirbt Miliz	7
Der militärspezifische Test	10
Die neuen Bezüge	12
Ansprüche während eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes	15
Ansprüche von Auslandseinsatz-VB.	18
Milizausbildung an der Heereslogistikschule.	19
Die Österreichische Unteroffiziersgesellschaft.	22
Initiative "Soldaten mit Herz"	23
Weil es die Miliz gibt!	24
Aus dem Büro des Milizbeauftragten	26

INVESTITIONEN INS BUNDESHEER SIND INVESTITIONEN IN DIE SICHERHEIT ÖSTERREICHS.

IMPRESSUM

Publikation der Republik Österreich, Bundesministerin für Landesverteidigung

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Republik Österreich, Bundesministerin für Landesverteidigung

BMLV, Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion: BMLV/Ausbildungsabteilung A

Roßauer Lände 1, 1090 Wien; Telefon: 050201 10-22626 DW

Chefredakteure: ObstdhmfD Michael Barthou, Obstlt Klaus Triebenbacher

Grundlegende Richtung: Die „Miliz Info“ ist eine Publikation der Republik Österreich/ BMLV und dient zur Grundaus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des BMLV oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsjahr / Auflage: 2022, erscheint vierteljährlich, 20.000 Exemplare

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck: Heeresdruckzentrum, 1030 Wien 22-00572



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, UW-Nr. 943

Eine Abbestellung der Zeitschrift
MILIZ info kann bei der Redaktion erfolgen!